Der familienrechtliche Beistand
unter Berücksichtigung des Jugendwohlfahrtsgesetzes.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Lotte Schmidt.

Breslau 1928.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Bruck.

Inhaltsverzeichnis.

5. Teil:

Rechtliche Stellung des Beistandes.

A. Zivilrechtlich.

B. Strafrechtlich.

6. Teil:

Einfluß des Beistandes auf die elterliche Gewalt der Mutter.

7. Teil:

Einleitung.

Zweck des Beistandes.

Das B.G.B. führte für das ganze deutsche Reich die elterliche Gewalt der Mutter ein. Das bedeutet die Gleichsetzung der Geschlechter in ihrer Stellung zu den Kindern. Doch hat der Gesetzgeber der Frau dieses Recht nicht „unbedingt und vorbehaltlos“[1]) gegeben. Er schränkte es ein durch den Beistand und ging dabei von folgender Erwägung aus:[2]) Im Prinzip sollen Mann und Frau die gleichen Rechte bezüglich der Kinder haben; aber es gibt immerhin Lagen, wo die Frau nicht geschäftsgewandt oder lebenserfahren genug sein wird, um die Interessen der Kinder — denn die allein sind maßgebend — hinreichend zu wahren. Deshalb ist der Zweck des Beistandes, der Mutter, wie schon sein Name sagt, beizustehen, sie zu unterstützen (§ 1689).

Das kann allerdings auch jeder erfahrene Bekannte oder Verwandte der Mutter. Doch wären sie für ihre Ratschläge im allgemeinen nicht verhaftet (§ 676). Der Gesetzgeber schuf aber im Beistand eine amtlich bestellte und gerichtlich kontrollierte Person, die auch für ihre Tätigkeit haftbar ist (§§ 1694, 1833).

Und überdies erschöpft sich der Zweck des Beistandes nicht darin, die Mutter zu unterstützen; er hat sie auch zu überwachen (§ 1689). Und zwar zu überwachen bei allen ihren Handlungen, die irgendwie das Kind oder seine Interessen betreffen.

Kurz zusammengefaßt ergibt sich demnach: der Beistand wird bestellt für die Mutter um des Kindes willen.

---

[1]) Mot. 4, 789.
[2]) Denkschr. 344, Mot. 4, 789 ff.

I. Teil.

§ 1. Geschichtliches.

Der Beistand ist keine neue Schöpfung des B.G.B. Schon frühere Rechte kannten ihn. Und immer läßt sich seine Tätigkeit auf die knappe Formel des B.G.B. zurückführen: unterstützen und überwachen.

1. Mit Sicherheit läßt er sich zum ersten Male feststellen im Cod. Civil.[1]) Der Vater kann hier anordnen, daß nach seinem Tode der Mutter ein „Conseil spécial“ zur Seite gestellt wird, sans l'avis duquel elle ne pourra faire aucun acte relatif à la tutelle. Hieraus und aus der Fassung conseil, Berater, ist zu erkennen, daß der Code den Wert legt auf das Unterstützungsmoment. Eine Überwachung durch den Beistand ausdrücklich anzusprechen, ist für die Mutter des Cod. Civ. nicht unbedingt notwendig. Denn sie ist nur Vormund und unterliegt als solcher der Kontrolle des Gegenvormunds und des Familienrats. Eine Beaufsichtigung ist jedoch indirekt gegeben dadurch, daß die Mutter — im Gegensatz zum B.G.B. — zu a l l e n vormundschaftlichen Geschäften des Gutachtens des conseil bedarf.

Was seine Haftung betrifft, so ist der Beistand, anders als im B.G.B., nur nach allgemeinen Grundsätzen verantwortlich.[2]) Das gesetzliche Pfandrecht tritt also gegen ihn, anders als beim Vormund, nicht ein.

2. Von den deutschen Partikularrechten kennt den Beistand das Bayr. L.R. Auch hier wird die Mutter Vormund über ihre Kinder. Ist ihr die Vormundschaft durch letztwillige Verfügung oder durch „Heiratsbedingnis“ des Vaters übertragen worden, so sollen ihr „zwey unverpflichtete Beyständer“[3]) beigegeben werden, anderenfalls zwei Mitvormünder. Ein Beistand wurde demnach nur bestellt, wenn der Vater seine Frau als zur Vormundschaft befähigt ansah.

Diese Bestimmung des Cod. Maximil. gibt Anlaß zu einer interessanten Rechtsvergleichung. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts galt also die Verbeistandung der Mutter als ein Beweis des Vertrauens in ihre Fähigkeiten, während sie nach B.G.B. ein Zeichen von Mißtrauen bildet.

---

[1]) Art. 390/1.

[2]) Handbuch des franz. Zivilrechts, Zachariä-Crome (1895) § 595.

[3]) I, Kap. 7, § 6, Ziff. 7.

Die Beistände sollen, „wenn sie schlechte Hauswirtschaft von ihr verspüren, der Obrigkeit alsogleich gebührende Anzeige hierüber tun".[4]) Das Bayr. L.R. legt sonach den Ton auf die Überwachungstätigkeit. Eine Unterstützungspflicht ist hier nicht normiert. Das läßt sich dahin erklären, daß die Mutter, wie bereits gesagt, der Führung der Vormundschaft für gewachsen gehalten wurde. Daß sie in der Praxis jedoch auch die Funktion als Hilfsorgan hatten, ergibt sich aus den Anmerkungen zum Cod. Maximil., wo sie als Ratgeber bezeichnet werden.[5])

Unverpflichtet heißen sie deshalb, weil die Vorschriften über den Vormund auf sie keine Anwendung finden, „weil sie bloße Ratgeber sind",[5]) deshalb werden „die Anstände, die sich ihrer Obligationen halber immer ergeben mögen, nicht ex principiis iuris tutelaris, sondern ex doctrina de consilio entschieden".[6])

3. Als zweite deutsche Quelle für den Beistand kommt die Hamburgische Vormundschaftsordnung vom $\frac{25.\ 7.\ 1879}{14.\ 12.\ 1883}$ inbetracht. Sie kommt dem B.G.B. nicht nur zeitlich, sondern auch inhaltlich am nächsten. Die Tätigkeit der „Assistenten" beruht (nach Art. 21) darin, daß sie der Mutter mit Rat und Tat an die Hand gehen, ihr über pflichtwidrige Handlungen Vorstellungen machen und sich nötigenfalls deshalb an die Behörde wenden. Das Gesetz begnügt sich aber nicht mit dieser allgemeinen Fassung, sondern spezialisiert einige Punkte. So ist der Konsens des Assistenten erforderlich bei Erhebung von Geldern, Umschreibung von Hausposten und Staatspapieren, ferner beim Verkaufe von Grundstücken (Art. 21, 48 III). Führt die Mutter ein Gewerbe fort, so hat sie dem Assistenten jährlich eine Bilanz vorzulegen und ihm Einsicht in die Bücher zu gewähren (Art. 38). Auch die Vormundschaftsassistenten scheinen, da eine ausdrückliche Bezugnahme fehlt, nicht den Haftungsvorschriften bezgl. des Vormunds (Art. 11) zu unterliegen.

4. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß nach badischem Landrecht der Vater auch bei unehelichen Kindern der Mutter — Vormünderin einen Vormundschaftsbeistand ernennen konnte, wenn er das Kind giltig anerkannt hatte (Art. 393 a).

---

[4]) A. a. O.

[5]) Anm. über Cod. Maximil. Bav. Civ. (Kreittmayr) Teil I, Kap. 7, zu § 40.

[6]) A. a. O.

II. Teil.

Voraussetzungen.

§ 2. Vorhandensein der elterlichen Gewalt.

Da die Beistandschaft sich als Folge der elterlichen Gewalt der Mutter darstellt, so ist erstes Erfordernis für die Errichtung einer Beistandschaft: das Vorhandensein der elterlichen Gewalt der Mutter.

Diese steht ihr zu in den folgenden Fällen:

1. Über ein eheliches Kind (§§ 1626, 1686); diesem steht gleich ein in der Ehe empfangenes, aber nach dem Tode des Vaters geborenes Kind, über das die Mutter sofort die elterliche Gewalt erlangt.
2. Über das einer nichtigen Ehe entstammende Kind, wenn sie bei der Eheschließung gutgläubig war und die Ehe in das Heiratsregister eingetragen war (§§ 1699, 1701).
3. Über ein adoptiertes Kind (§ 1757), da dieses die rechtliche Stellung eines ehelichen erlangt.

   Auf diesem Wege ist es selbst der unehelichen Mutter möglich, die elterliche Gewalt über ihr Kind zu erlangen. Denn da jede unverehelichte Frau durch Adoption die elterliche Gewalt über ein Kind erlangen kann, so steht nichts im Wege, daß sie ihr eignes Kind annimmt.[1]) Somit kann auch der unehelichen Mutter ein Beistand gestellt werden.
4. Über ein durch nachträgliche Eheschließung legitimiertes Kind (§ 1719).

Zur Beistandsbestellung ist nicht erforderlich, daß der Mutter immer die elterliche Gewalt nach § 1684 *zusteht*. Es genügt bereits — was jedoch nur bei längerer Dauer praktisch wird — daß sie sie *ausübt* (§ 1685). Das ergibt sich daraus, daß die Beistandschaft ein Institut zum Schutze der Kindesinteressen bildet. Und diese können schon gefährdet sein, wenn die Mutter die elterliche Gewalt auch nur ausübt.[2])

Zu betonen sei noch, daß in allen Fällen die Mutter volljährig sein muß; denn bei Minderjährigkeit ruht ihre elterliche Gewalt (§ 1696). Es steht ihr dann nur die Sorge für die Person des Kindes zu. Ihr wird ein Vormund bestellt, der insoweit die rechtliche Stellung eines Beistands hat, als der

---

[1]) Arch. f. ziv. Pr. 95, 256, 431; 91, 429.

[2]) So auch Knitschky 253, Brinkmann 14, Osterwald 145, Wobrig 14.

Mutter die Sorge für die Person des Kindes zusteht (sog. gesetzlichen Beistand).[3] Daraus erhellt einmal, daß Übertragung nur der Sorge für die Person des Kindes an einen Beistand unzulässig ist.[4] Und ferner ergibt sich, daß die Bestellung eines Beistandes neben einem anderen gesetzlichen Vertreter, vor allem neben dem Vormunde, nicht statthaft ist.[5]

§ 3. Bestellung auf Anordnung des Vaters.

Weitere Voraussetzung der Beistandschaft ist ihre Anordnung. Diese kann ausgehen entweder vom Vater oder von der Mutter oder vom Vormundschaftsgericht (§ 1687).

1. In erster Linie hat demnach der Vater — analog den Bestimmungen des französischen Rechts[1] — die Befugnis, einen Beistand zu bestellen (§ 1687 I). Durch diese Bestellung wird es allerdings dem Vater ermöglicht, sein Übergewicht noch über seinen Tod hinaus geltend zu machen. Sie findet aber ihre Rechtfertigung in der Erwägung, daß der Vater am besten in der Lage sein wird, zu beurteilen, ob seine Frau für ihr verantwortungsschweres Amt die erforderliche Fähigkeit besitzt.[2] Denn da der Vater nach B.G.B. nicht mehr die Frau von der elterlichen Gewalt ausschließen darf, wie z. B. nach der preußischen oder sächsischen Gesetzgebung,[3] so ist ihm die Befugnis gegeben, nötigenfalls die selbständige Stellung der Frau durch einen Beistand einzuschränken. Der Vater aber hat nicht das Recht, der Mutter bzw. dem Beistand Vorschriften über die Verwaltung zu geben. Nur bezüglich des Vermögens, das der Vater selbst dem Kinde von Todes wegen oder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zugewandt hat, vermag er bindende Anordnungen über die Vermögensverwaltung zu geben (§§ 1639, 1686).[4]

2. Die Verbeistandung der Mutter herbeiführen kann der Vater nach Maßgabe der §§ 1687 I, 1777. Hiernach ist in materieller Hinsicht erforderlich: Der Vater muß im Vollbesitz der elterlichen Gewalt sein. Das trifft nicht zu:

wenn er die elterliche Gewalt verwirkt hat (§ 1680),
wenn er nach erfolgter Todeserklärung noch lebt (§ 1679 II),

---

[3]) Andere Fälle s. § 1697, § 1702, § 1707.
[4]) Staudinger § 1687 III, Blume 1687 II, 1, Spahn 122.
[5]) So auch Osterwald 145.
[1]) Code civ. Art. 391, 392.
[2]) Mot. 4, 799.
[3]) Preuß. Vorm.O. v. 5. 7. 1875: § 17 Nr. 2, 21; Sächs. B.G.B. §§ 1886, 1887, 1890.
[4]) R.G.K. § 1687 III, Knitschky 250 I, Spahn 123.

wenn er sich im Konkurs befindet (§ 1647),
wenn seine elterliche Gewalt ruht (§§ 1676, 1677),
wenn sie ihm ganz oder zum Teil entzogen ist (§§ 1666, 1667, 1670),
wenn das Kind von einem anderen angenommen wurde.

Hervorgehoben sein noch, daß, wenn er die elterliche Gewalt nur über ein Kind verliert, sein Recht auf Bestellung eines Beistandes für die anderen Kinder bestehen bleibt.[5])

3. In formaler Beziehung ist notwendig, daß die Anordnung in einer letztwilligen Verfügung enthalten ist (§§ 1694, 1777 III). Also entweder in einem Testament, das ein öffentliches oder holographisches sein kann. Letztere Form wäre allerdings bedenklich wegen der leichten Zerstörbarkeit. Oder möglich ist auch die Bestellung durch einseitige, nicht vertragsmäßige Verfügung einem Erbvertrage anzuschließen (gemäß § 2299 I).[6])

4. Maßgebend für die Berechtigung des Vaters zur Beistandsbestellung ist nicht der Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung, sondern vielmehr der seines Todes.[7]) Daraus ergibt sich, daß, wenn der Vater zurzeit der Anordnung im Vollbesitz der elterlichen Gewalt war, sie aber bis zu seinem Tode verliert, die Bestellung ungültig ist. Doch kann in solchem Falle mit § 1687 ^{3} geholfen werden.

Schwierig wird es demnach manchmal sein, festzustellen, ob die väterliche Anordnung zu Recht besteht. So bei einem posthumus. Es wird hier in Analogie mit § 1777 II dahin abzustellen sein, ob der Vater, wäre die Geburt noch vor seinem Tode erfolgt, zur Anordnung befugt gewesen wäre;[8]) denn auch für ein nachgeborenes Kind soll der Vater so gut wie möglich sorgen können.

Auch im Falle einer Scheidung bleibt nach Staudinger[9]) dem Vater das Anordnungsrecht, selbst wenn er der schuldige Teil ist. Diese Auffassung hat wohl ihre gesetzliche Grundlage im § 1635, wonach dem Vater die Vertretung seiner Kinder verbleibt. Doch dürfte andererseits nicht zu verkennen sein, daß die Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung dieses Rechts gerade bei einem geschiedenen Ehegatten sehr nahe liegt.[10])

---

[5]) Knitschky 250.
[6]) Staudinger § 1777 II.
[7]) Crome 530.
[8]) Staudinger § 1687 II, 1 a, Knitschky 250, Opet 309.
[9]) Staudinger § 1687 II, 1 a.
[10]) Bedenklich auch R.G.K. § 1687^{2}, Wartenberg 35.

II. Das Recht des Vaters beschränkt sich aber nicht darin, daß er eine Beistandschaft anordnet, er kann auch gem. §§ 1694, 1777 eine bestimmte Person als Beistand benennen. Er muß das nicht etwa, wie aus § 1777 herausgelesen werden könnte, der eine Benennung vom Vater verlangt. Das ist zwar bei der Vormundschaft nötig, weil diese ipso iure eintritt und der Vater nur durch sein Benennungsrecht Gelegenheit zur Mitwirkung hat. Die Beistandschaft aber tritt nicht kraft Gesetz ein; der Vater kann hier auch ohne Benennung tätig werden.[11])

Hat er einen Beistand benannt und fällt dieser durch Tod, Nichtkönnen oder Nichtwollen vor oder bei Bestellung fort, so ist zu prüfen unter verständiger Würdigung aller Umstände, ob der Vater überhaupt einen Beistand bestellen wollte oder nur gerade die bestimmte Person.[12])[13])

Ersteres dürfte im allgemeinen eher anzunehmen sein.[14]) Letzterenfalls kann, wenn notwendig, das Vormundschaftsgericht wiederum nach § 1687 ³ eingreifen.

Ferner kann der Vater auch einen Beistand für den Fall benennen, daß aus irgend welchen Gründen später die Bestellung eines solchen erfolgen sollte.[15])

2. Der Vater hat die denkbar größte Freiheit bei seinen Anordnungen. Denn da die Bestellung in sein Belieben gestellt ist, kann er auch ihre Modalitäten bestimmen.[16]) So kann er mehrere Beistände bestellen oder die Bestellung von einer Bedingung oder Befristung abhängig machen.[17])

Er kann ferner auch den Wirkungskreis des Beistands festlegen (§ 1688 III).

Nur darf er nicht auf diese seine Rechte durch Vertrag verzichten, weil sie sich darstellen als Ausfluß der (unverzichtbaren) elterlichen Gewalt.[18])

Abschließend sei noch bemerkt, daß alle diese Bestimmungen des Vaters zwingender Natur sind (vergl. § 1687 I „hat“, § 1688 III „hat“). Sie stellen sich dar als höchstpersönliche Rechte, deshalb kann sie das Vormundschaftsgericht nicht außer Kraft setzen, auch nicht die Mutter; selbst wenn sie sich als über-

11) Opet 309.
12) Mot. 4, 799, Opet 310.
13) Im ersteren Falle gelten naturgemäß auch die Vorschriften über die Unzulässigkeit der Aufhebung, so auch Osterwald 150, 14.
14) Knitschky 251.
15) Planck § 1694 I, 1.
16) Opet 311.
17) Staudinger § 1687 IV.
18) Mot. 4, 798—99.

flüssig erweisen sollten.[19]) Der Vormundschaftsrichter hat deshalb auch niemals ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Etwas ganz anderes (und nach §§ 1778 I, 1792 IV, 1694 zulässig) ist dagegen, wenn das Vormundschaftsgericht den Beistand ablehnt, weil dessen geistige und sittliche Qualitäten derart sind, daß sie das Interesse des Kindes zu gefährden geeignet sind. In diesem Falle hätte das Gericht, wie nach obiger Auslegung bei Wegfall des Beistandes, entweder einen neuen Beistand zu bestellen oder überhaupt von einer Verbeistandung abzusehen.

§ 4. Bestellung auf Antrag der Mutter.

Da die Mutter nicht auf Ausübung der elterlichen Gewalt verzichten darf,[1]) so hat ihr das Gesetz als Ausgleich das Recht gegeben, sich selbst einen Beistand zu bestellen. Stellt sie einen dahingehenden Antrag, so ist dem stattzugeben (§ 1687 „hat"), welche Gründe auch immer die Mutter bewogen haben sollten. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß die Mutter einen Beistand nur beantragen wird, wenn sie das Bedürfnis nach Hilfe verspürt. Und dann soll ihr ein Helfer auch nicht versagt werden. Nur zu prüfen hat das Vormundschaftsgericht, wie auch beim Vater, daß der Beistand die erforderlichen geistigen und sittlichen Eigenschaften besitzt.

Bezüglich des Zeitpunktes des Antrages ist zu sagen, daß er nicht sofort mit Erlangen der elterlichen Gewalt zu stellen ist. Im Gegenteil, es wird zweckmäßig sein, einige Zeit zu warten, damit die Mutter ihre Lage und ihre Kräfte besser übersieht.[2]) Gegen Ablehnung ihres Antrages steht der Mutter die Beschwerde nach § 20 F.G.G. zu.

Auch Bestimmungen über den Wirkungskreis kann die Mutter treffen. Denn wenn sie sich freiwillig Beschränkungen auferlegt, so darf sie auch die Grenzen dieser Beschränkungen ziehen.[3])

Ob die Mutter auch eine bestimmte Person als Beistand benennen darf, ist Gegenstand einer lebhaften Kontroverse[4]) und dürfte m. E. zu verneinen sein. Denn das Benennungsrecht

---

[19]) Staudinger § 1687 2 a, Planck § 1687 I a.

[1]) Mot. 4, 799.

[2]) Knitschky 251.

[3]) Opet 311, Stegemann 20, Brinkmann 25.

[4]) Übereinstimmend: Staudinger § 1694, 1, a, Planck 1694 I, 1, R.G.K. 1694 III, Knitschky 253, Wartenberg 39, Stegemann 22, Brinkmann 23, Osterwald 151, R. 11, S. 1286, Nr. 32—39; anderer Ansicht: Opet 311, Endemann 623, Spahn 123.

des Vaters ergibt sich aus §§ 1687 I, 1777; eine diesbezügliche Bestimmung fehlt aber bei der Mutter. Wenn Neumann[5]) und Opitz[6]) den § 1777 I, 2 analog anwenden wollen, indem sie statt der letztwilligen Verfügung die Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht genügen lassen und statt des Zeitpunktes des Todes den der Benennung, so bietet das Gesetz zu solcher Auslegung keine Handhabe. Es stehen ihnen lediglich Zweckmäßigkeitserwägungen zur Seite. Denn es ist für das Vormundschaftsgericht sicherlich von Vorteil, den von der Mutter benannten Beistand zu bestellen, schon wegen des zu vermutenden guten Einverständnisses zwischen beiden. Aber andererseits darf das Gericht nicht gebunden sein. Da es auch gegen den Willen der Mutter einen Beistand bestellen kann, so muß es auch die Möglichkeit haben, einen anderen als den von der Mutter gewählten Beistand zu ernennen.[7]) Ferner wird für ein Benennungsrecht angeführt, daß die Mutter einen Vormund benennen dürfe (§ 1776 2). Auch diese Bestimmung kann bezüglich des Beistandes keine analoge Anwendung finden. Denn der Beistand soll bereits zu Lebzeiten der Mutter in Funktion treten und, wie schon betont, muß das Vormundschaftsgericht bei der Benennung freie Hand haben. Hinzuweisen sei noch auf die Ansicht Hartmanns,[8]) der der Mutter ein Benennungsrecht gibt für den Fall des § 1687 2, das folge aus ihrem Antragsrecht. Aber für einen derartig vermittelnden Standpunkt läßt sich aus dem Gesetze nichts entnehmen.

Doch bleibt der Mutter ein Ausweg. Sie kann dennoch einen gewissen Einfluß auf die Auswahl des Beistandes ausüben, indem sie einen Beistand beantragt unter der Bedingung, daß eine bestimmte Person zum Beistand bestellt wird.[9])

2. In formaler Hinsicht ist § 11 F.G.G. anzuziehen. Die Mutter kann demnach den Antrag entweder zu Protokoll des Gerichtsschreibers eines A.G. oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers des zuständigen Gerichts stellen. Zuständig ist hier das Gericht, in dessen Bezirk das Kind zur Zeit der Bestellung seinen Wohnsitz bzw. Aufenthalt hat (§§ 43, 36 F.G.G.).

3. Die Mutter ist jedoch nicht nur berechtigt, einen Beistand zu bestellen, sondern dazu auch verpflichtet. Ganz allgemein haftet sie ihrem Kinde (gem. §§ 1664, 1686) für culpa in concreto. Nach § 277 ist sie jedoch von der Haftung für grobe

---

5) Neumann § 1687 II, 2.
6) Opet 311.
7) R.G.K. § 1694 III.
8) Hartmann: Beistandschaft, Leipzig 1905, S. 19.
9) So auch die verneinende Ansicht, s. d. z. 4 Zit.

Fahrlässigkeit nicht befreit. Ob allerdings das Unterlassen der Verbeistandung immer ein grobfahrlässiges Handeln bedeutet, steht dahin und kann nur nach Lage des jeweiligen Falles behandelt werden. Nach Samter,[10]) der dieses Problem angeschnitten hat, läge es z. B. vor, wenn das Gericht die Mutter ausdrücklich auf die Beistandsbestellung hingewiesen hat. Auf keinen Fall kann sich aber die Mutter darauf berufen, daß das Gericht einen Beistand hätte bestellen müssen. Nach § 1687 ^{3} ist das Gericht dazu nur „aus besonderen Gründen" ermächtigt. Dazu kommt, daß ihm Verhältnisse und Persönlichkeit der Mutter meist nicht näher bekannt sind. Es bleibt daher immer erste Pflicht der Mutter, die Beistandsbestellung ernstlich zu erwägen.

§ 5. Bestellung von Amtswegen.

Außer dem Vater und der Mutter hat noch das Vormundschaftsgericht die Befugnis, einen Beistand zu bestellen. Der Gesetzgeber wollte hiermit gewissermaßen eine letzte Kautel gegen die unfähige Mutter schaffen. Gemäß § 1687 $^{\mathrm{III}}$ „hat" das Vormundschaftsgericht tätig zu werden; d. h. es ist nicht nur zur Bestellung berechtigt, sondern auch verpflichtet.[1]) Der Vormundsschaftsrichter haftet demnach event. nach § 1674,839.

Und weiter folgt daraus, daß der Vater die Bestellung von Amtswegen nicht ausschließen darf,[2]) da § 1687 $^{\mathrm{III}}$ öffentlich rechtlicher Natur ist. Denn es können noch späterhin unvorhergesehene Umstände eintreten, die eine Verbeistandung der Mutter wünschenswert machen. Nur insoweit ist eine Ausnahme zulässig, als der Vater eine bestimmte Person von der Beistandschaft ausschließen kann (§§ 1782, 1694, 1792 $^{\mathrm{IV}}$).

Und ferner ergibt sich daraus, daß auch gegen den Willen der Mutter der Beistand bestellt werden kann. Doch sollen die Mutter und die Verwandten oder Verschwägerten des Kindes gehört werden, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann (§§ 1673, 1686). Diese Bestimmung ist allerdings nur Sollvorschrift. Doch bei ihrer Außerachtlassung steht den Betreffenden das Recht der Beschwerde zu § 20 F.G.G.). Der Mutter steht jedoch nicht, wie dem Vater, das Recht zu, die Bestellung einer bestimmten Person als Beistand auszuschließen. Denn § 1782 kann auf die Mutter nicht Anwendung finden, da er wieder auf die letztwillige Verfügung in § 1777 $^{\mathrm{III}}$ verweist.

---

10) D.J.Z. 1904, 1018.

1) Mot. 4, 799.

2) Knitschky 252, Spahn 122.

2. Das Vormundschaftsgericht hat nur einzugreifen bei Vorliegen „besonderer Gründe". Namentlich bezeichnet das Gesetz „den Umfang oder die Schwierigkeit der Vermögensverwaltung". Das ist nun nicht etwa so zu verstehen, daß beim Gegebensein dieses Umstandes — z. B. Verwaltung einer Fabrik, ungünstige Wirtschaftslage — sogleich ein Beistand zu bestellen ist. Maßgebend ist allein „die persönliche Befähigung[3]) der Mutter", die bereits bei verhältnismäßig leichten Fällen versagen kann. Es wird sonach darauf abzustellen sein, ob gerade die betreffende Mutter zur Übernahme der Verwaltung geeignet ist.[4])

Als weiteres Beispiel führt das Gesetz an das Vorliegen der §§ 1666, 1667, d. h. es muß das geistige oder leibliche Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch das Verhalten der Mutter gefährdet sein. Das Gericht hat hiernach unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu prüfen, ob im Interesse des Kindes ein Beistand erforderlich ist. Oder ob nicht die schärferen Maßregeln aus §§ 1666, 1667 (Besserungs-, Erziehungsanstalt) zweckdienlicher wären, da die Kinder hier dem Einfluß der Mutter entzogen sind.[5]) Das Vormundschaftsgericht kann jedoch im Falle des § 1667 auch noch neben diesen Maßregeln der Mutter einen Beistand bestellen.

3. Außer diesen beiden Beispielen zählt das Gesetz noch „besondere Gründe" auf. Diese können sowohl objektiver sowie subjektiver Art sein. Das heißt, sie können begründet sein in den Verhältnissen des Kindes, wie auch in den Eigenschaften der Mutter. Zur näheren Erläuterung sei hier auf einige Entscheidungen verwiesen. So hat das Gericht einen Beistand bestellt, weil die Mutter einen Lebenswandel führte, der an sich nicht ehrlos, aber für die Kindererziehung kein geeignetes Fundament bildet.[6]) Ferner, weil die Mutter eine „allzu luxuriöse Lebensführung" trieb.[7]) Auch Tatsachen, die vor der Erlangung der elterlichen Gewalt liegen — Ehebruch, unmoralischer Lebenswandel — hat der Richter zum Anlaß der Verbeistandung genommen, weil von ihnen auf eine „Gefährdung, d. h. begründete Besorgnis einer Schädigung des sittlichen Wohlergehens" geschlossen werden kann.[8])

Häufig geben auch die Bestimmungen über die religiöse Erziehung des Kindes dem Gericht zur Beistandbestellung Grund.

---

[3]) Prot. 4, 613.

[4]) Knitschky 252, Staudinger § 1687 II, 3 a.

[5]) Staudinger s. o., R.G.K. § 1687[4], Rothe 35[4], vgl. D.J.Z. 04, 822.

[6]) Bayr. O.L.G. 4, 85.

[7]) O.L.G. 7, 77.

[8]) Seufferts Arch. 58, 323.

Sei es, daß die Mutter „diesen Bestimmungen nachzukommen sich beharrlich weigert“[9]) oder auf ihr andersgläubiges Kind einen unzulässigen Druck ausübt.[10])

Ferner könnte noch einen besonderen Grund bilden ein körperliches Gebrechen der Mutter (Taubheit, Blindheit),[11]) und schließlich auch, worauf Knitschky hinweist, eine Anordnung von Seiten des Vaters, die im Ganzen ungültig ist oder nur bezgl. ein oder mehrerer Kinder.[12])

4. Aber nur dann kann das Vormundschaftsgericht eingreifen, wenn es in jedem Falle — im Gegensatz zu § 1687 I, 2, wo die Frage der Zweckmäßigkeit dem Gerichte nicht zustand — genau geprüft hat, ob auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse der Bestellung erforderlich ist.[13]) Die „besonderen Gründe“ müssen ihm somit als so schwerwiegend erscheinen, daß es befürchtet, das Kind würde unter der Herrschaft einer in ihrer elterlichen Gewalt nicht beschränkten Mutter an Leib, Seele oder Vermögen leiden.[14]) Der Richter haftet eventl. gem. § 1848 dem Kinde und auch gem. § 839 gegenüber dritten Personen.

Kenntnis von der Notwendigkeit der Verbeistandung erlangt das Gericht durch den Gemeindewaisenrat, der jetzt (gem. § 42 J.W.G.) vom Jugendamt gebildet wird und nach § 1675 zur Anzeige verpflichtet ist. Ferner werden zur Anzeige berechtigt sein, worauf das Gesetz nicht eingeht, andere Behörden, wie z. B. das Jugendamt als solches, das Pflegeamt, ferner Verwandte oder Verschwägerte des Kindes, auch sonstige zuverlässige Dritte, wie der Standesbeamte (analog § 48 F.G.G.). Nur in seltenen Fällen wird sich der Vormundschaftsrichter auf eigne Wahrnehmungen stützen können.

III. Teil.
Bestellung und Beendigung.

A. Bestellung.

§ 6. Berufung.

Gemäß § 1694 finden auf die Berufung und Bestellung des Beistandes dieselben Vorschriften Anwendung, die für den

---

9) Zentralbl. 01, 321.

10) O.L.G. 2, 111; 8, 356; 26, 123; s. a. Allg. Verf. vom 18. 2. 1918 (J.M.Bl. 49).

11) S. a. Wartenberg 28.

12) Knitschky 252.

13) Rothe 35.

14) Bayr. O.L.G. 2, 527.

Gegenvormund bzw. Vormund gelten (§ 1792 IV). Es gilt sonach der Bestellungsgrundsatz: Zum Beistand berufen sind demnach (gem. § 1776):

1. Wer vom Vater des Kindes benannt ist.
2. . . . .[1])
3. Der väterliche Großvater.
4. Der mütterliche Großvater.

Ist das Kind, für das die Beistandschaft angeordnet werden soll, eine minderjährige Ehefrau, so kann (nach § 1778 III) der Ehemann vor den oben genannten Personen zum Beistand bestellt werden.

Der hiernach Berufene hat ein Recht, als Beistand bestellt zu werden. Eine Übergehung ist nur zulässig, wenn er selbst einwilligt oder die Tatsachen der §§ 1778, 1780—84 gegeben sind. Gegen die Verfügung, durch die der Berufene übergangen wird, steht ihm die sofortige Beschwerde zu, und zwar muß er sie innerhalb zweier Tage vom Tage der Kenntnisnahme an gerechnet einlegen (§§ 20 I, 22 I, 60 I Ziff. 1, 60 II F.G.G). Läßt er diese Frist verstreichen, so kann er sein Recht erst nach Wegfall des zu unrecht bestellten Beistands geltend machen. Ein Beschwerderecht hat in diesem Falle auch die Mutter (§ 20 F.G.G.), da ihr Recht, die Bestellung der gesetzlich berufenen Person zu verlangen, beeinträchtigt wird. Ferner auch der Ehemann, die Verwandten oder Verschwägerten des Kindes (nach § 57 I Ziff. 5); schließlich auch das Kind selbst (nach § 59), falls der Beistand nicht nur für die Vermögensverwaltung bestellt wurde. Und zwar liegt eine Übergehung schon dann vor, wenn der Antrag des Berufenen auf seine Bestellung abgewiesen wird, nicht erst, wenn ein anderer bestellt ist.[2]) — Zu beachten ist jedoch, daß die Beistandsbestellung des Nichtberufenen nicht unwirksam ist.[3])

2. Ist niemand berufen, so hat das Vormundschaftsgericht unter Mithilfe des Gemeindewaisenrats (J.A.) (§ 1848) eine geeignete Person auszuwählen und zwar zweckmäßig aus den Verwandten oder Verschwägerten des Kindes (§ 1779).[4]) Auch auf das religiöse Bekenntnis ist Rücksicht zu nehmen. Nötigenfalls muß das Vormundschaftsgericht ihm die Sorge für die religiöse Erziehung des Kindes entziehen. Vor der Entscheidung

---

[1]) Nr. 2 fällt beim Beistand fort, da die Mutter kein Benennungsrecht hat (s. a. § 4).

[2]) Opet 310, Blume § 1778⁶.

[3]) Blume s. o.

[4]) Diese haben aber keinen Anspruch auf Bestellung, vgl. R. 06, 1264, O.L.G. 14, 262.

über die Person des Beistandes soll das Vormundschaftsgericht (nach §§ 1673, 1686) auch die Mutter und die Verwandten oder Verschwägerten des Kindes hören, ebenso den Gemeindewaisenrat (J.A.). Die Nichtbefolgung dieser Ordnungsvorschrift hat zwar nicht die Ungültigkeit der Bestellung zur Folge, gibt den Betreffenden jedoch ein Beschwerderecht.

Auch eine Frau kann zum Beistand bestellt werden. Das folgt aus §§ 1694, 1792 IV, 1786 Nr. 1. Die Zustimmung des Ehemannes ist nicht mehr erforderlich, da § 1783 durch § 48 J.W.G. aufgehoben wurde. Bedeutung gewannen die weiblichen Beistände während des Krieges. Der preußische Justizminister[5]) erkennt lobend an, daß „besonders günstige Erfahrungen" mit den Frauen auf diesem Gebiete gemacht wurden. Vor allem empfiehlt er der Tätigkeit der weiblichen Beistände die Fälle, in denen es sich um Kinder in jugendlchem Alter handelt.

3. Der Gewählte hat, sofern er deutscher Reichsangehöriger ist, das Amt anzunehmen (§ 1785). Es sei denn, daß die Ausschließungsgründe nach § 1780—84 oder die Ablehnungsgründe nach § 1786 vorliegen. Letztere muß er vor der Bestellung beim Vormundschaftsgericht geltend machen, sonst erlöschen sie (§ 1786 II). Ausländer können zum Beistand bestellt werden; sie haben jedoch das Recht, die Übernahme abzulehnen. Erklärt das Vormundschaftsgericht die Ablehnung für unbegründet, so kann der Betroffene gegen diese Verfügung binnen zwei Wochen nach Kenntnis der abweisenden Verfügung die sofortige Beschwerde erheben.[6]) Er muß jedoch auf Ersuchen des Gerichts die Beistandschaft vorläufig übernehmen (§ 1787 II).

Wer sich grundlos weigert, die Beistandschaft zu übernehmen, kann vom Vormundschaftsgericht durch Ordnungsstrafen dazu angehalten werden (§ 1788 I). Diese müssen ihm vorher angedroht werden (§ 33 F.G.G.) und dürfen den Betrag von 300 M. nicht übersteigen. Entsteht durch die Verzögerung der Beistandsbestellung dem Kinde ein Schaden, so hat er ihn zu ersetzen (§ 1787 I). In der Regel soll nur ein Beistand bestellt werden. Doch kann das Gericht, wenn erforderlich, noch einen weiteren bestellen (§ 1785), z. B. bei schwieriger Vermögensverwaltung. Zu beachten ist hierbei, daß, wenn ein Beistand nach § 1776 berufen ist, ein Mitbeistand nur mit seiner Zustimmung bestellt werden darf (§ 1778 IV).

II. Findet sich keine zur Übernahme der Beistandschaft geeignete Person, so kann das Jugendamt selbst zum Beistand be-

[5]) Erlaß v. 18. 2. 1918, J.M.Bl. 1918 S. 50.

[6]) Weißweiler 80.

stellt werden (gem. §§ 46, 41 J.W.G.). Es liegt dann eine „bestellte Amtsbeistandschaft“ vor, die sonach nur subsidiär in Frage kommt. Weitere Voraussetzungen seiner Bestellung ist sein Einverständnis. Deshalb wird ein Zwang zur Übernahme durch Ordnungsstrafen wohl kaum Platz greifen, und die Ausschließung des § 1788 B.G.B. durch §§ 33, 46 J.W.G. ist eigentlich überflüssig. Sind diese Bedingungen erfüllt, so rangiert das J.A. vor den nach § 1776 Berufenen, da es ja zur Übernahme am geeignetsten war.

Seine Bestellung hängt somit vom Ermessen des Vormundschaftsgerichts ab. Das J.A. hat also kein Recht auf Bestellung und infolgedessen auch nicht die Beschwerde nach § 20 F.G.G. Nur das Beschwerderecht aus § 57 9 ist ihm gegeben, weil das J.A. ein berechtigtes Interesse an den persönlichen Angelegenheiten des Kindes hat.[7]) Eine Pflicht zur Annahme ist gesetzlich nicht normiert. Doch wird man sagen müssen, daß, wenn das Vormundschaftsgericht einen geeigneten Einzelbeistand nicht feststellt, doch das J.A. im öffentlichen Interesse verpflichtet sein wird, die Beistandschaft zu übernehmen.[8])

Sollte aber dennoch gegen die Annahme des Gerichtes eine geeignete Person vorhanden gewesen sein, so hat sie ein Beschwerderecht nach § 57[9]) gegen die Bestellung des J.A. So besonders die Verwandten des Kindes oder Mitglieder von Fürsorgevereinen, vorausgesetzt, daß sie ihre Eignung nachweisen.

2. Das J.A. hat kollegialen Charakter, deshalb lassen §§ 32, 46 die Übertragung der Ausübung vormundschaftlicher (beistandschaftlicher) Obliegenheiten ganz oder zum Teil an Mitglieder oder Beamte zu. Diese haben innerhalb der ihnen überwiesenen Funktionen die gesetzliche Vertretung des Kindes. Doch sind sie nicht selbständig in ihren Handlungen, sondern an Weisungen des J.A. gebunden, damit die Einheitlichkeit der Tätigkeit des J.A. gewahrt bleibt.[10])

Unter Mitglieder sind zu verstehen die in § 9 II J.W.G. aufgezählten: In der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen, die freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung. Der Begriff Beamte ist in diesem Zusammenhange nicht zu eng zu fassen. Es fallen im besonderen darunter die hauptamtlich im J.A. beschäftigten Per-

---

7) Friedeberg-Polligkeit § 41 Bem. 7.
8) Ders. § 41 Bem. 8.
9) Ders. § 41 Bem. 9.
10) § 33 Bem. 8, a.

sonen (§ 9 III), auch wenn sie nur auf Privatdienstvertrag angestellt sind.[11])

3. Von der Amtsbeistandschaft nach §§ 46, 41 ist zu unterscheiden die Anstaltsbeistandschaft nach § 47. Hiernach können zum Beistand bestellt werden: Vorstände staatlicher Anstalten (z. B. Fürsorge-Erziehungsanstalten) oder öffentlicher Korporationen (Provinzialanstalten); ferner auch Vorstände privater Vereine, die in Beziehung zu der Jugendwohlfahrt stehen (Charitasverband). Diese Art der Beistandschaft kommt in Frage für Anstaltszöglinge oder Schützlinge von Vereinen, ferner auch, wie der gewöhnliche Beistand, zur Ergänzung der Erziehung der Mutter.[12])

Der Anstaltsbeistand ist, wie auch der Amtsbeistand, nur heranzuziehen, soweit kein anderer geeigneter Beistand vorhanden ist (§ 41). Und zwar wird er bestellt als Vorstand des Vereins als solcher, ohne Rücksicht auf die augenblickliche Zusammensetzung. Da das Mitgliedsverhältnis leicht gelöst werden kann, so ist eine Übertragung beistandschaftlicher Funktionen auf die einzelnen Mitglieder nicht statthaft (§§ 47 II, 32 II). Andererseits wird aber § 30 B.G.B. anzuziehen sein, nach dem, wenn es die Satzung bestimmt, neben dem Vorstand besondere Vertreter bestellt werden können.[13])

§ 7. Bestellungsakt.

Die Bestellung des Beistandes geschieht durch das Vormundschaftsgericht (§ 1789). Dieses hat den Beistand „zu treuer und gewissenhafter Führung“ der Beistandsschaft mittels Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten. Letzteres ist nur eine Förmlichkeit, deren Unterlassung auf die Bestellung keinen Einfluß ausübt. Wichtig allein ist die Verpflichtung.

Bei der Bestellung erhält der Beistand eine Bestallung, die den Namen und den Geburtstag des Kindes, die Namen des Beistandes und der Mutter enthält, ferner den Umfang des Wirkungskreises und bei einem eventl. Mitbeistand auch dessen Namen und die Teilung des Wirkungskreises untereinander (§ 1791). Diese Bestallung hat nicht den Charakter eines zum Abschluß von Rechtsgeschäften ermächtigenden Legitimationspapiers.[1]) Also sie ist nicht Vollmacht, sondern nur ein gerichtliches Zeugnis dafür, daß die in ihr bezeichnete Person nach

---

[11]) § 32 Bem. 6.
[12]) Friedeberg-Polligkeit § 47 Bem. 9.
[13]) Ders. § 47 Bem. 13.
[1]) Mot. 4, 1079.

Maßgabe des Inhaltes der Bestallung zum Beistand bestellt ist. Zu betonen sei noch, daß die Erteilung einer Bestallung für die Gültigkeit des Bestellungsaktes ohne rechtliche Bedeutung ist.[2]) Eine diesbezügliche Prüfung liegt dem Dritten auf eigene Gefahr ob.[3])

Was die örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes zur Beistandsbestellung anbetrifft, so kommt in Betracht das A.G., in dessen Bezirk das Kind seinen Wohnsitz bzw. Aufenthalt hat (§§ 43, 36 F.G.G., Art. 147 E.G. B.G.B.). Soll für mehrere Kinder eine Beistandschaft eingerichtet werden, so kommt der Wohnsitz des jüngsten Kindes oder, wenn sie bereits für ein Kind bei einem Gericht anhängig war, dieses auch für die übrigen in Frage (§ 36 I F.G.G.).

2. Die Bestimmungen der §§ 1789, 1791 finden auf den Amts- und Anstaltsbeistand keine Anwendung (§§ 41 II, 47 II, 41 II). Die Bestellung ist erfolgt mit der Bekanntmachung an das J.A. bzw. an den Vorstand (gem. § 16 F.G.G.).

B. Beendigung.

§ 8. Beendigung des Amtes.

A. Zunächst ist zu bemerken, daß die Beendigung des Amtes des Beistandes zu unterscheiden ist von der der Beistandschaft überhaupt. Denn endet das Amt — und zwar meist aus Gründen, die beruhen in der Person des Trägers —, so dauert die Beistandschaft fort; es wird ein neuer Beistand bestellt. Findet dagegen die Beistandschaft selbst ein Ende, so ist jetzt die elterliche Gewalt der Frau von jeder Beschränkung frei.

Gemäß § 1694 finden auf die Beendigung des Amtes die Vorschriften bezüglich des Gegenvormundes bzw. des Vormundes Anwendung (§§ 1895, 1885—89, 1893, 1894). Der Übersicht halber seien hier die Beendigungsgründe zusammengestellt. Das Amt endet somit durch:

1. Den Tod des Beistandes. Gemäß § 1894 I hat sein Erbe den Todesfall unverzüglich dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen. Analog § 1894 II wird die gleiche Pflicht auch für die Mutter zu gelten haben.
2. Die Todeserklärung des Beistandes (§ 1885 II), und zwar endet es mit dem Erlaß des die Todeserklärung aussprechenden Urteils, nicht etwa mit dem als Todestag festgesetzten Zeitpunkt.

---

2) Staudinger § 1694, 1, c.
3) Crome 601.

Dieser Fall wird selten praktisch werden, da wegen der längeren Abwesenheit das Vormundschaftsgericht bereits nach § 1886 eingreifen wird.

3. Die Entmündigung (§ 1885 I); hier erlischt das Amt mit der Wirksamkeit des Entmündigungsbeschlusses.
4. Die Entlassung.
   a) Von Amtswegen.
      aa) Bei Gefährdung der Interessen des Kindes, vor allem bei pflichtwidrigem Verhalten des Beistandes (§ 1886); ob ein solches vorliegt, entscheidet das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen.
      bb) Bei Vorliegen eines der in § 1781 aufgezählten Gründe.
      cc) Bei mangelnder Erlaubnis der vorgesetzten Behörde, falls es sich um einen Beamten oder Religionsdiener handelt (§ 1888). Hierbei ist zu bemerken, daß nach dem durch das Jugendwohlfahrtsgesetz § 48 I angefügten Absatz 2 die Erlaubnis nur versagt werden darf, wenn ein wichtiger dienstlicher Grund vorliegt.[1])

      Ferner noch in folgenden Fällen:
      dd) Wenn ein nach § 1776 als Beistand Berufener zu Unrecht übergangen wurde und jetzt verlangt, bestellt zu werden (§ 1778 I).
      ee) Wenn ein Berufener nur vorübergehend verhindert war und nach Wegfall des Hinderungsgrundes seine Bestellung beantragt (§ 1778 II).
      ff) Wenn der Beistand nach § 1790 unter Vorbehalt bestellt war und der Vorbehalt eintritt.

   Sobald das Vormundschaftsgericht von einem dieser Gründe Kenntnis hat, schreitet es ein. Die Entlassung wird wirksam mit der Bekanntmachung der Verfügung an den Beistand gemäß § 16 F.G.G.. Ist er gegen seinen Willen entlassen worden, so hat er die sofortige Beschwerde gemäß § 60 3 F.G.G.
   b) Auf Antrag.

   Bei Vorliegen eines „wichtigen" Grundes (§ 1889). Ein solcher liegt nach dem Gesetz immer vor bei Eintritt eines Umstandes, der nach § 1786 2—7 einen Ab-

[1]) Die fehlende Zustimmung des Ehemanns als Entlassungsgrund für eine Frau ist nach jetzigem Recht weggefallen, da § 48 J.W.G. den § 1887 B.G.B. aufhebt.

lehnungsgrund gibt. Und zwar muß der Umstand erst nach Übernahme der Beistandschaft eintreten und nicht schon zur Zeit der Bestellung des Beistandes bestehen. Versäumt er die Geltendmachung des Ablehnungsgrundes, so kann er nachträglich ein Recht auf Entlassung nicht mehr stützen.[2])

B. 1. Die Beendigungsgründe 1—3 finden auf den Amtsbeistand keine Anwendung. Denn das J.A. als solches ist konstant. Das Schicksal der einzelnen von ihm beauftragten Personen hat keinen Einfluß auf dieses. Zu 4 sei bemerkt, daß die Entlassung gemäß § 1886 durch § 33 I J.W.G. ausgeschlossen ist. Es entspricht nicht dem Wesen einer Behörde, wegen pflichtwidrigen Verhaltens entlassen zu werden.

Das Amt des J.A. als Amtsbeistand findet nur dann ein Ende — und zwar entweder auf seinen Antrag oder von Amtswegen —, wenn die Bestellung eines Einzelbeistandes den Interessen des Kindes dienlicher wäre (§ 44 I, 46), oder wenn das J.A. seine Entlassung als Amtsbeistand beantragt (§ 40).

2. §§ 40, 44 gelten auch für den Anstaltsbeistand; ferner endet sein Amt bei Auflösung des Vereins und bei Entziehung der Anerkennung durch das Landesjugendamt (analog § 47 I).[3])

§ 9. Beendigung der Beistandschaft.

A. I. 1. Da die Beistandschaft als solche nur ein Akzessorium der elterlichen Gewalt der Mutter bildet, so endet sie naturgemäß immer dann, wenn diese irgendwie in Wegfall kommt. So bei Beendigung der elterlichen Gewalt der Mutter schlechthin und zweitens beim Ruhen derselben. Die zahlreichen Beendigungsgründe lassen sich zweckmäßig einteilen, zunächst in solche:

a) Die in der Person des Kindes liegen. Hierher gehören:
   aa) Tod des Kindes.
   bb) Todeserklärung des Kindes bei Kriegs-, See- oder Unfallverschollenheit (§§ 15—17 B.G.B.). Hierzu ist folgendes zu bemerken: Die Todeserklärung des Kindes wird im Gesetz nicht ausdrücklich als Endigungsgrund der elterlichen Gewalt der Mutter angegeben. Da aber § 18 nur eine Vermutung für den Tod enthält, so müßten die elterliche Ge-

---

[2]) Mot. 4, 1200.
[3]) Friedeberg-Polligkeit § 47 Bem. 16, Drewes-Sandré § 47.

walt und mit ihr die Beistandschaft wieder aufleben bei Rückkehr des Kindes. Und zwar mit Wirkung ex tunc, so daß das Amt des Beistandes gar nicht erloschen wäre, und er es jetzt weiterführen müßte. Um diesen Übelständen abzuhelfen, dürfte die analoge Anwendung von § 1884 II am Platze sein.

cc) Volljährigkeit des Kindes bzw. Volljährigkeitserklärung (§§ 3—5 B.G.B.).

dd) Annahme an Kindesstatt seitens eines Dritten (§ 1765).

b) Ferner in solche, die in der Person der Mutter liegen. Hier käme in Betracht:

aa) Der Tod der Mutter.

bb) Todeserklärung der Mutter. Praktisch wird dieser Fall — ebenso wie beim Beistand — kaum werden, da die längere Abwesenheit ein Ruhen der elterlichen Gewalt bewirken wird (§§ 1686, 1677).

cc) Wiederverheiratung der Mutter (§ 1697).

dd) Entziehung der elterlichen Gewalt aus Gründen der §§ 1666, 1670.

ee) Verwirkung der elterlichen Gewalt (§§ 1686, 1680). Sie tritt ein, wenn die Mutter wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich begangenen Vergehens zu Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens 6 Monaten verurteilt wird. Die Streitfrage, welche Verbrechen als „an dem Kinde" verübt anzusehen sind, kann hier nur flüchtig berührt werden. Es wird genügen, daß sich die strafbare Handlung gegen die Person des Kindes richtet.[1])

c) Schließlich in solche, die in der Person des Vaters liegen, und zwar:

aa) Wenn der für tot erklärte Vater den Zeitpunkt der Todeserklärung überlebt hat und dem Vormundschaftsgericht gegenüber erklärt, er wolle die elterliche Gewalt wieder erlangen. Durch diese Erklärung erlangt er sie zurück, und die elterliche Gewalt der Mutter und die mit ihr verknüpfte Beistandschaft enden (§ 1679 II).

---

1) O.L.G. 5, 187.

bb) Das gleiche gilt, wenn die Behinderung des Vaters an der Ausübung der elterlichen Gewalt fortfällt.

2. Auch wenn die Beistandschaft nur für bestimmte Angelegenheiten eingerichtet wurde und die Mutter verliert gerade über sie die elterliche Gewalt, so endet die Beistandschaft. Zum Beispiel der Mutter wird die Sorge für die Person des Kindes entzogen und der Beistand ist nur für die religiöse Erziehung des Kindes bestellt.[2])

Das gleiche wird zu gelten haben, wenn die Beistandschaft für die Vermögensverwaltung angeordnet wurde und es treten später Umstände ein (z. B. Konkurs), die der Mutter die Vermögensverwaltung entziehen würden, falls sie ihr noch zustände. Planck[3]) verneint dies mit der Begründung: die Mutter hat dem Beistand die Vermögensverwaltung übertragen, als ihr dieses Recht noch zustand. Verliert sie später die Vermögensverwaltung, so hat das auf die Beistandschaft keinen Einfluß, „denn sie hat sie eben nicht mehr".[4]) Dieser Argumentation ist m. E. nicht beizustimmen. Denn die Übertragung der Vermögensverwaltung hängt allein von der Mutter ab (§ 1693). Und da die Verwaltung als Abart der Beistandschaft ein Akzessorium der elterlichen Gewalt ist, so besteht infolgedessen die Verwaltungsbeistandschaft nur so lange, wie der Mutter noch das Übertragungsrecht zusteht.[5]) Gibt man überdies der gegenteiligen Ansicht von Planck Raum, so erhält man die merkwürdige Tatsache, daß bei teilweiser Übertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand diese zum Teil dem Beistand, zum Teil dem an Stelle der Mutter bestellten Pfleger zusteht.

Auch der umgekehrte Fall ist möglich: die Mutter hat die Sorge für das Vermögen des Kindes auf den Beistand übertragen und verliert jetzt die Sorge für die Person. Da sie weder die Sorge für die Person noch für das Vermögen zu besitzen scheint, so müßte ihr jetzt ein Vormund bestellt werden (§ 1773I).[6]) M. E. kann aber § 1773 hier nicht angezogen werden, da ein Verlust der Vertretungsmacht im Sinne dieses

---

[2]) Mot. 4, 801, Prot. 4, 617, Staudinger § 1695, 1, d.

[3]) Planck § 1691, 4, Crome 612, 68.

[4]) Crome a. a. O.

[5]) Übereinstimmend herrsch. Ansicht: Staudinger § 1693, 2, c, R.G.G. § 1693, 2, Opet-Blume § 1693, 4, c, Stegemann 70/71, Wodrig 106, Osterwald 166.

[6]) S. z. B. Spahn 126, Wodrig 106.

Paragraphen nicht vorliegt. Denn die Mutter hat sich der Vermögensverwaltung freiwillig entäußert und kann sie auf Antrag jederzeit wiedererlangen. Ebenso verliert sie auch nicht ihr Recht, einen Vormund zu bestellen. Die Beistandschaft endigt hiernach nicht. Es ist neben dem Beistand für die persönlichen Angelegenheiten ein Pfleger zu bestellen,[7]) wozu meist der Beistand geeignet sein wird.

II. Als zweiten Hauptbeendigungsgrund für die Beistandschaft ist noch zu nennen: das Ruhen der elterlichen Gewalt der Mutter (§ 1694^{II}). Das Gesetz sagt zwar in § 1694 ausdrücklich „das Amt des Beistandes endet“, doch meint es hiermit die Beistandschaft,[8]) Das folgt daraus, daß, wenn die elterliche Gewalt der Mutter wieder auflebt, der vorherige Beistand nicht durch einen neuen ersetzt wird, sondern die Mutter die elterliche Gewalt zunächst selbständig ausübt.

Ein Ruhen der elterlichen Gewalt tritt ein in den folgenden Fällen:

a) wenn die Mutter geschäftsunfähig wird (§ 104$^{2, 3}$) (§§ 1686, 1676^{I});
b) wenn sie beschränkt geschäftsfähig wird (§ 114) (§§ 1686, 1676^{II});
c) wenn sie einen Pfleger erhalten hat (§§ 1686, 1676^{III});
d) wenn sie längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt verhindert ist (§§ 1686, 1677).

Ausgeschlossen ist hier der Fall des Ruhens wegen Minderjährigkeit der Mutter (§ 1696), da das Kind hier nach Beendigung der elterlichen Gewalt einen Vormund erhält (siehe auch § 2).

III. Eine ganz anderartige Gruppe von Aufhebungsgründen enthält § 1695. Sie sind deswegen bemerkenswert, weil sie den Grundsatz der Akzessorietät durchbrechen. Denn obwohl die Mutter hier Inhaberin der elterlichen Gewalt bleibt, kann die Beistandschaft von Amtswegen aufgehoben werden, wenn es dem Vormundschaftsgericht erforderlich erscheint.

Doch ist dem Gericht hierbei eine wichtige Schranke gesetzt. Denn eine Beistandschaft auf väterliche Anordnung darf das Vormundschaftsgericht nicht aufheben (folgt negativ aus § 1695). Daraus ist aber nicht mit Neumann[9]) zu schließen,

---

7) So auch Osterwald 167 u. im wesentl. auch Brinkmann 101.

8) Staudinger 1694, 1, f, Planck § 1694, 7, b, Blume § 1694, 6, a, Stegemann 71, Wodrig 103, Brinkmann 92, Osterwald 165.

9) Neumann § 1695, I, 1, s. a. Wodrig 107.

daß eine trotzdem erfolgte gerichtliche Aufhebung keine rechtliche Bedeutung habe. Nach ihm bestände also die Beistandschaft weiter fort und die Mutter unterläge auch weiterhin ihren Beschränkungen. Das dürfte m. E. unzutreffend sein. Denn wie die Bestellung, so ist auch die Aufhebung ein Verwaltungsakt. Für ihn spricht die Vermutung der Rechtsgültigkeit. Daraus erhellt, daß eine solche Aufhebung zwar unzulässig, aber gültig ist.[10]) Der Vormundschaftsrichter haftet deshalb ev. nach § 1674.

Wird die Beistandschaft (nach § 1687 I) gegen den Willen des Beistandes aufgehoben, so hat er die Beschwerde aus § 20 F.G.G.; denn ebenso wie er ein Recht auf Bestellung hat, ist ihm auch ein Recht auf Fortbestand des Amtes zuzubilligen.[11]) Ebenso kann die Aufhebung mittels Beschwerde angefochten werden (nach § 57 5 F.G.G.) vom Ehemann des Kindes, den Verwandten oder Verschwägerten und auch vom Kinde selbst unter Voraussetzung des § 59 F.G.G. Schließlich ist auch jeder Dritte, der am Fortbestehen der Beistandschaft ein berechtigtes Interesse hat, nach § 57 9 F.G.G. beschwerdeberechtigt.

2. Bezüglich der Beistandschaft auf Antrag der Mutter bestimmt § 1695 II, daß sie nur mit ihrer Zustimmung aufgehoben werden „soll".[12]) Da es sich hier lediglich um eine Ordnungsvorschrift handelt, so folgt, daß die Aufhebung auch ohne mütterliche Zustimmung zulässig[13]) und rechtsgültig ist. Bei einer nachgewiesenen Gefährdung des Kindes kommt die Zustimmung sogar nicht in Betracht.[14]) Doch hat die Mutter in jedem Falle die Beschwerde nach § 20 II F.G.G.

Aber auch umgekehrt ist das Vormundschaftsgericht nicht verpflichtet, einem Antrage der Mutter auf Entlassung des Beistandes nachzukommen. Denn ein solches Recht, wie es ihr von Opet-Blume[15]) zugebilligt wird, steht ihr nicht zu, wenn auch dafür Zweckmäßigkeitsgründe sprechen. Denn die Mutter, die sich freiwillig verbeistanden ließ, wird wohl wissen, wenn sie eines Beistandes nicht mehr bedarf. Sollte aber dennoch ein Beistand sich als notwendig erweisen, so könnte das Gericht

---

10) S. a. Staudinger § 1695, 1, e, Planck § 1695, 4.

11) S. a. Wodrig 109, Stegemann 74, Brinkmann 105.

12) Trotz des klaren Textes a. A. Salinger, Z.Bl. II, 107, „kann nur mit Zustimmung der Mutter . . ."

13) Nach Opet-Blume § 1694, 2 ist sie auch hier unzulässig. Mit obigem Text übereinstimmend Staudinger § 1695, 1, e, Planck 1695, 1.

14) Seuffert, Bl. f. Rechtsanw. 70, 130.

15) § 1695, 2.

nach § 1687 [3] eingreifen, wobei die Mutter dann gänzlich ausgeschaltet wird.

3. Die Aufhebung der nach § 1687 [3] eingeleiteten Beistandschaft erfolgt ganz nach freiem Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Und zwar wird maßgebend sein, ob die Gründe, die einst zur Verbeistandung führten, jetzt behoben sind. Die Mutter hat gegen den Aufhebungsbeschluß die Beschwerde; muß aber nachweisen, daß die Gründe für eine Beistandschaft noch fortbestehen. Anderenfalls steht ihr jederzeit nach § 1687 [2] das Recht zu, einen neuen Beistand zu beantragen; welchem Antrage das Gericht bekanntlich nachzukommen hat. Überdies besteht auch wie zu 1 das Beschwerderecht nach §§ 57 [5], 59 F.G.G.

4. Ebenso wie die Beistandschaft nach § 1687 [2] soll auch die Verwaltungsbeistandschaft nach § 1693 nur mit Zustimmung der Mutter aufgehoben werden (§ 1695 II). Daraus folgt, daß auch hier die ohne Zustimmung erfolgte Aufhebung (bzw. Rückübertragung auf die Mutter) gültig ist. Doch hat die Mutter dagegen das Beschwerderecht aus § 20 F.G.G. Anders jedoch, wie bei § 1687 [2], ist der Mutter hier ein Rückübertragungsrecht zu gewähren. Denn die Sachlage ist bei § 1693 eine andere als bei § 1687 [2]. Hier konnte der Mutter auch gegen ihren Willen ein Beistand bestellt werden (nach § 1687 [3]), ferner konnte ihr diesbezüglicher Antrag erweitert werden (nach § 1687 [3]). Bei § 1693 aber darf das Vormundschaftsgericht den Antrag niemals erweitern, und einen Beistand bestellen darf es nur auf einen Antrag der Mutter hin. Die Beistandschaft ist also nur vom Willen der Mutter abhängig. Deshalb muß auch ihrem Antrage auf Rückübertragung stattgegeben werden.[16])

Werden dem Beistande außer der Vermögensverwaltung noch andere Angelegenheiten übertragen, so bleibt die Beistandschaft bezüglich dieser bestehen. War er aber nur für die Verwaltung bestellt, so wird die Beistandschaft gänzlich beendet. Nach abweichender Ansicht soll jedoch nach Aufhebung der Verwaltungsbeistandschaft eine gewöhnliche Beistandschaft übrigbleiben. Es sei denn, daß der Aufhebungswille in der Verfügung deutlich zum Ausdruck kommt.[17]) Begründet wird diese Meinung damit, daß die Bestellung zum Beistand und die Ver-

---

[16]) Übereinstimmend Stegemann 72, Osterwald 167, Opet-Blume § 1695, 3, allerdings auch schon bei § 1687, 2 abweichend Staudinger § 1695, 3, R.G.K. § 1687, 1, Brinkmann 105, O.L.G. 23, 416.

[17]) So Brinkmann 106 u. d. dort Zit., Osterwald 170, Wodrig 108.

mögensübertragung zwei begrifflich verschiedene Akte seien. M. E. erfolgt die Bestellung zum gewöhnlichen Beistand oder zum Verwaltungsbeistand. Etwas anderes ist es, wenn dem gewöhnlichen Beistand später noch die Vermögensverwaltung übertragen wird; dann bleibt, wie bereits eingangs gesagt, eine gewöhnliche Beistandschaft übrig. Auch ist nicht ersichtlich, was für ein Wirkungskreis einem solchen Beistand zufiele. Es wäre doch eine Unbilligkeit gegenüber der Mutter, ihr für den verabschiedeten Verwaltungsbeistand einen neuen ohne die Funktionen aus § 1693 zur Seite zu geben. Und eine Bestellung von Amtswegen ist doch nur „aus besonderen Gründen" zulässig (§ 1687 ^{3}).[18])

B. Diese Beendigungsgründe für die Beistandschaft als solche haben auch für den Amts- und Anstaltsbeistand Geltung.

Noch ein letzter Beendigungsgrund sei zu erwähnen, der sowohl für den privatrechtlichen wie auch für den öffentlich-rechtlichen Beistand gilt und der durch das Jugendwohlfahrtsgesetz neu eingeführt wurde. Nach § 61 J.W.G. endet nämlich die Beistandschaft, wenn eine Schutzaufsicht mit demselben Wirkungskreis angeordnet wird.

A n h a n g. Diese gesetzliche Bestimmung zwingt zu einer Abgrenzung der beiden Begriffe Beistandschaft und Schutzaufsicht. Der Zweck der Schutzaufsicht besteht in dem Schutze und der Überwachung des Minderjährigen (§ 58). Es ergibt sich somit, daß die Schutzaufsicht nur die persönlichen Angelegenheiten des Kindes umfaßt. Auf das Vermögen erstreckt sie sich nur insoweit, als der Arbeitsverdienst des Minderjährigen in Betracht kommt (§ 58 $^{I, 3}$).

Sonach erhellt, daß die Beistandschaft der weitere Begriff ist, da sie Person wie Vermögen des Kindes mitumgreift. Soweit sie aber nur für persönliche Fragen angeordnet ist, bilden Beistandschaft und Schutzaufsicht zwei konzentrische Kreise und das Gesetz gibt der Schutzaufsicht den Vorzug (§ 61).

Eine Erklärung dafür dürfte zu suchen sein in der verschiedenen rechtlichen Stellung ihrer Organe. Während der Beistand festen, gesetzlichen Bestimmungen unterliegt, so ist die Stellung des Helfers mehr tatsächlicher Art. Während der Beistand zunächst gedacht ist zur Unterstützung der Mutter, so wird der Helfer bestellt direkt für das Kind, „wenn es zur Verhütung seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung geboten oder ausreichend erscheint" (§ 56). Erst in

---

[18]) Wie im Text vertreten, auch Stegemann S. 72.

zweiter Linie kommt die Unterstützung und Überwachung des Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Minderjährigen (§ 58). Es dürfte mithin das unmittelbare Verhältnis zwischen Helfer und Kind sein, was das neue Institut so empfehlenswert macht.

§ 10. Folgen der Beendigung.

Auch nach Beendigung ist der Beistand gemäß (§§ 1891, 1893 I, 1682, 1683) zur Fortführung der Beistandschaft berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntnis erhält oder sie kennen muß. Seine in der Zeit abgeschlossenen Rechtsschäfte sind demnach rechtswirksam. Macht er dabei Aufwendungen, so kann er (gem. § 1835) Ersatz fordern. Ein Dritter kann sich aber nicht darauf berufen, wenn er bei Vornahme des Rechtsgeschäftes die Beendigung kennt oder kennen muß.

Endet die Beistandschaft durch Tod oder Todeserklärung des Kindes, so hat der Beistand diejenigen Geschäfte zu besorgen, deren Aufschub Gefahr mit sich bringt, bis der Erbe des Kindes anderweitig Fürsorge trifft (§§ 1683, 1893 I, 1895, 1694). Ferner hat er den Tod der Mutter unverzüglich dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen. Desgleichen müssen die Erben des Beistandes seinen Tod melden.

2. Den Verwaltungsbeistand trifft noch die weitere Pflicht, das von ihm verwaltete Vermögen an das Kind oder dessen Erben herauszugeben. Bis zur Herausgabe hat er nach allgemeinen Grundsätzen auf Erhaltung und Sicherung desselben die gleiche Sorgfalt anzuwenden, wie während seines Amtes.[1]) Er hat ferner über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen (gem. §§ 1890, 1693, 1950). Zu diesem Zwecke hat er eine Rechnung aufzustellen, die eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthält. Er hat weiter Belege mitzuteilen, soweit solche erteilt wurden. Eventuell kann er auch zur Leistung des Offenbarungseides gezwungen werden.

Nach beendeter Verwaltung ist dem Beistand die etwa bestellte Sicherheit vom Kinde oder seinem gesetzlichen Vertreter zurückzugeben. Anderenfalls hat er an dem herauszugebenden Kindesvermögen ein Zurückbehaltungsrecht (nach § 273) und muß gegen das Kind auf Herausgabe klagen. Nicht beizustimmen ist demnach der Ansicht des O.L.G.,[2]) wonach das Vormundschaftsgericht das Recht hätte, die Aufhebung der geleisteten Sicherheit auf Kosten des Kindes herbeizuführen.

---

[1]) Mot. 4, 1202.
[2]) O.L.G. 2, 263, m. o. übereinst. Neumann § 1844, 1.

3. Um dieses wenig erfreuliche, gerichtliche Nachspiel zu vermeiden, ist dem Vormundschaftsgericht eine vermittelnde Stelle zugewiesen. Es hat einerseits die Schlußrechnung (gem. den §§ 1693, 1892 II) rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen. Andererseits deren Abnahme von seiten des Kindes zu erreichen zu suchen und das Anerkenntnis zu beurkunden (nach § 167 F.G.G.). Wird die Rechnung vom Kinde, bzw. dessen Vertreter oder vom Gegenvormund anerkannt, so wird der Beistand von der Haftung für Mängel der Verwaltung befreit, auch wenn sie erst später eintreten.[3])

Diese Mittlertätigkeit kann sich aber m. E. praktisch nur dann auswirken, wenn das Gericht gegebenenfalls einen Druck auf den Beistand ausüben, ihn besonders durch Ordnungsstrafen dazu anhalten kann.

Die Zulässigkeit eines solchen Verhaltens ist jedoch lebhaft umstritten. Einesteils stützt man sich auf die Motive,[4]) die besagen, daß mit der Beendigung des Amtes des Beistandes (Vormundes) auch die Aufsichtspflicht des Vormundschaftsgerichts und damit auch jegliche Zwangsbefugnisse wegfallen.[5]) M. E. dürfte diese Auffassung zu formalistisch sein. Gemäß § 1837 II kann das Vormundschaftsgericht den Beistand zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten. Legt das Gericht dem Beistand noch nach Beendigung seines Amtes amtliche Verrichtungen auf, so gehören auch sie „zur gesamten Tätigkeit“ (§ 1837) des Beistandes, und es ist nicht einzusehen, warum das Vormundschaftsgericht bezüglich dieser Pflichten nicht das gleiche Recht haben soll, wie während der Amtsdauer.[6]) Liegt es doch überdies in der Natur der Sache, daß eine Schlußrechnung erst nach Beendigung des Amtes eingereicht werden kann.

Dieselbe Streitfrage kehrt wieder bei der Bestallung, die nach der Beendigung herauszugeben ist (gem. § 1893 II). Auch hier kann das Gericht den Beistand durch Ordnungsstrafen zur Rückgabe anhalten. Das ist bei der Bestallung besonders bedeutsam, weil eine Klage des Kindes gegen den Beistand auf Herausgabe derselben wegen des öffentlich-rechtlichen Charakters der Herausgabepflicht ausgeschlossen ist.

---

3) R.G. 38, 335, auch Neumann § 1892, 2.

4) Mot. 4, 1188.

5) So Staudinger 1892, 1, b, Blume § 1892, 3, Neumann § 1892, 1, R. 04, 549.

6) Übereinstimmend Planck § 1892, 2, R.G.K. § 1892, 1, Prot. 4, 820, O.L.G. 10, 291; 14, 268, R. 04, 479, Adam i. D.J.Z. 1906, 590 ff., Brinkmann 108, Stegemann 76, Wordrig 113.

II. Diese Bestimmungen finden wegen ihrer allgemeinen Gültigkeit auch auf den Amts- und Anstaltsbeistand Anwendung bis auf die Sicherheitsleistung (s. Näheres § 17 II).

IV. Teil.

Aufgaben des Beistandes.

§ 11. Umfang des Wirkungskreises.

Der Aufgabenkreis eines Beistandes kann verschieden weit gesteckt sein. Erstens kann der Beistand für alle Angelegenheiten bestellt werden. Er hat dann nicht nur die Sorge für die Person des Kindes, sondern auch für dessen Vermögen. Möglich ist zweitens eine Bestellung nur für gewisse Arten von Angelegenheiten. Zum Beispiel für die religiöse Erziehung des Kindes oder für die Vermögensverwaltung, bei letzterer kann ihm wiederum auch nur ein Teil übertragen werden. Drittens können ihm nur einzelne Aufgaben zugewiesen werden, wie die Führung eines Prozesses,[1] die Liquidation eines Handelsgeschäfts, die Durchführung der Auseinandersetzung mit Miterben oder Geschäftsteilhabern.[2])

Durch diese verschiedenen Möglichkeiten sucht der Gesetzgeber den Bedürfnissen des einzelnen Falles möglichst gerecht zu werden.[3]) Denn auch bezüglich der Dauer seines Amtes herrscht größte Freiheit.[4]) Er wird es in der Regel wohl bis zur Volljährigkeit des Kindes führen; er kann aber, auch in allen Fällen nur auf vorübergehende Zeit bestellt werden.

2. Für den Umfang des Wirkungskreises ist zunächst die väterliche Bestimmung maßgebend. Unzutreffend ist die Ansicht Fränkels,[5]) nach der die väterliche Anordnung nur dann zu berücksichtigen ist, wenn sie nicht gegen das Interesse des Kindes verstößt. Denn danach wäre eine Prüfung bezüglich ihrer Zweckmäßigkeit gegeben und die Anordnung könnte unter Umständen unzulässig sein, was gegen den Wortlaut des § 1688 III verstößt („hat").[6])

Die Anordnung des Vaters ist aber nur maßgebend als Mindestumfang.[7]) Bleibt das Gericht dahinter zurück, so ist seine Festsetzung trotzdem gültig. Denn die gerichtliche Be-

---

[1]) S. R.G. 96, 50.
[2]) Jastrow 124, m.
[3]) Mot. 4, 800.
[4]) Staudinger § 1688, 2, R.G.K. 1688, 1, Brinkmann 42.
[5]) Fränkel 161.
[6]) S. a. Knitschky 255, Opet-Blume § 1688, 2.
[7]) Planck § 1688, 4, Staudinger 1688, 1, R.G.K. 1688, 1.

stellung allein ist von Bedeutung. Die abweichende Verfügung gibt aber der Mutter (gem. § 20 F.G.G.), dem Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten des Kindes (nach § 57 F.G.G.) und auch dem Kinde selbst (nach § 59 F.G.G.) das Beschwerderecht. Der Vormundschaftsrichter haftet eventuell nach § 839.

Andererseits kann aber das Vormundschaftsgericht jederzeit aus besonderen Gründen die väterliche Disposition erweitern.[8]) Dann liegt insoweit eine Bestellung nach § 1687 3 vor. Dadurch wird dem Vater die Möglichkeit genommen, jedes weitere Eingreifen des Gerichtes durch seine Bestimmung zu verhindern.[9]) Hier ist dann die merkwürdige Tatsache gegeben, daß der Beistand teils nach § 1687 1, teils nach § 1687 3 bestellt ist.[10])

Das gleiche gilt, wenn die Mutter über den Wirkungskreis Bestimmungen trifft; und zwar folgt das daraus, weil ihr Antrag sich als freiwillige Handlung darstellt.[11])

Haben weder der Vater noch die Mutter Bestimmungen getroffen, so setzt das Vormundschaftsgericht, je nach Lage des Einzelfalles, den Umfang nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Auskunft über den Aufgabenkreis gibt die Bestallung (§ 1688 II, 1). Ist nichts Genaueres festgelegt, so ist der Beistand für alle Angelegenheiten bestellt. Denn nach § 1688 II, 2 sollen im Zweifel alle Aufgaben in seinen Wirkungskreis fallen.

Abschließend sei noch bemerkt, daß der Beistand bei allen Fragen, die ihm bei seiner Tätigkeit Schwierigkeiten verursachen, sich beim Jugendamt Rat holen kann (§ 45 J.W.G). Das Jugendamt hat ihm ferner bei Abfassung von Schriftstücken behülflich zu sein. Auch wird das Jugendamt zweckmäßig zur allgemeinen Belehrung Kurse und Vorträge abhalten.[12])

§ 12. Der Beistand als Hilfsorgan.

Die vornehmste Funktion des Beistandes ist die, die Mutter bei Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen (§ 1689); basiert sie doch ganz auf dem Vertrauensverhältnis zwischen Beistand und Mutter. Er hat hiernach der Mutter durch Rat und tatsächliche Beihilfe bei allen ihren Handlungen für das Kind zur Seite zu gehen, soweit sie in seinen Wirkungskreis

[8]) Staudinger 1688, 1, Planck 1688, 2, Stegemann 33.
[9]) Knitschky 256.
[10]) Das wird praktisch bei der Aufhebung, wo verschiedene Vorschriften gelten. So auch Osterwald 151.
[11]) Vgl. die zu 8 Zit.
[12]) Drewes-Sandré § 45 Bem. 3.

fallen. Er braucht nicht zu warten, bis die Mutter ihn um Rat angeht. Unter Umständen wird er sogar verpflichtet sein, ihr seine Hilfe anzubieten, so wenn er sieht, daß die Mutter den Dingen nicht gewachsen ist.[1])

Diese seine Unterstützungspflicht ist zugleich seine schwierigste Funktion. Denn befolgt die Mutter seine Vorschläge nicht, so stehen ihm keine Mittel zu Gebote, sie dazu zu zwingen. Das widerspräche auch dem Vertrauensverhältnis, in dem seine Aufgabe wurzelt. Läßt die Mutter jedoch dauernd die Ratschläge des Beistandes zum Nachteil des Kindes außer acht, so kann hierin eventuell eine Vernachlässigung des Kindes nach § 1666 liegen und das Vormundschaftsgericht greift ein.[2]) Auch darf der Beistand nicht etwa selbständig handeln; es sei denn, er ist Bevollmächtigter der Mutter, was aber mit seiner Stellung als Beistand nichts zu tun hat. Denn es ist zu betonen, daß die Mutter — trotz des Beistandes — gesetzlicher Vertreter ihres Kindes bleibt.[3])

Sie allein trägt die volle Verantwortung, ihre Rechtsgeschäfte sind, auch wenn sie gegen den Willen des Beistandes abgeschlossen wurden, gültig, falls nicht die Genehmigung desselben ausdrücklich vorgeschrieben ist. Deshalb ist auch bei Meinungsverschiedenheiten die Stimme der Mutter ausschlaggebend. Ein Anrufen des Vormundschaftsgerichts findet nicht statt.[4])

Ist der Beistand jedoch zur Überzeugung gelangt, daß dem Kinde aus dem Handeln der Mutter Schaden droht und sind alle seine diesbezüglichen Versuche gescheitert, so bleibt ihm als letztes Mittel nur noch die Anzeige beim Vormundschaftsgericht (siehe nächstes Kapitel).

§ 13. Der Beistand als Kontrollorgan.

1. Neben der Funktion als Hilfsorgan hat der Beistand noch die zweite als Kontrollorgan. Er hat sonach die Handlungen der Mutter zu überwachen (§ 1689). Aber nur insoweit, als sie seinen Wirkungskreis berühren. Denn außerhalb desselben hat er die Stellung wie ein beliebiger Dritter. Diese Funktion wird im besonderen praktisch werden bei einer Beistandsbestellung von Amtswegen (nach § 1687 3).

2. Diese Überwachung hat, um sich praktisch auswirken zu können, das Anzeigerecht zur Folge (§ 1689). Es wird vom

---

1) Weißweiler 82.
2) S. a. Opet-Blume § 1689, 2.
3) Mot. 4, 801, Prot. 4, 614.
4) Crome 531, 38, Knitschky 259.

Takt- und Pflichtgefühl des Beistandes abhängen, dieses ihm gewährte Recht zweckentsprechend zu gebrauchen. Einerseits darf er nicht jede Kleinigkeit dem Gericht zur Kenntnis bringen.[1]) Das würde das gute Einvernehmen, das für eine ersprießliche Tätigkeit des Beistandes Bedingung ist, zerstören. Andererseits ist es ihm aber zur Pflicht gemacht, daß er jede Pflichtwidrigkeit von seiten der Mutter unverzüglich dem Gericht meldet (§ 1689). Widrigenfalls macht er sich, entsteht dem Kinde ein Nachteil, schadenersatzpflichtig (§ 1833). Er wird also versuchen müssen, solange wie möglich, im Guten auf die Mutter einzuwirken und nur im äußersten Falle eine Anzeige erstatten.[2]) Bleibt eine solche aber unberücksichtigt, so hat er die Beschwerde nach § 57 6 F.G.G.

Bezüglich eines Antrages, der Pflichtwidrigkeiten in der Personensorge zum Inhalt hat, steht ferner auch jedem Dritten, der an der Wahrnehmung der persönlichen Angelegenheiten des Kindes Interesse hat, und auch dem Kinde selbst (unter Voraussetzung des § 59) die Beschwerde zu (gem. §§ 20, 57 6, 9 F.G.G.).

Selbstverständlich hat er das Recht zur Anzeige nur innerhalb seines Wirkungskreises. Das schließt nicht aus, daß er Mißstände, die er auf anderen Gebieten bemerkt, dem Gerichte angibt. Er handelt dann nur aus Interesse am Kinde. Aber eine Verpflichtung dazu oder gar eine Haftung besteht nicht.[3]) Sonst würde ja unmerklich der Aufgabenkreis des Beistandes vergrößert werden.

3. Als weitere Folge aus der Überwachungspflicht ergibt sich das Recht, Auskunft von der Mutter verlangen und Einsicht in die diesbezüglichen Papiere nehmen zu können. Dies ist besonders wichtig im Falle einer Inventarerrichtung wegen der Haftung aus § 1833. Den § 1799 II, gemäß dem diese Befugnis dem Gegenvormund gegenüber dem Vormund zusteht, einfach auf den Beistand zu übertragen, ist nicht angängig, da die Vorschriften über den Gegenvormund auf den Beistand nur insoweit Geltung haben, als sie ausdrücklich aufgezählt sind (in § 1694). Doch wird man, wenn anders die Überwachung nicht illusorisch werden soll, eine analoge Anwendung zulassen müssen.[4])

---

[1]) Weißweiler 84, Rothe 36.

[2]) Übereinstimmend auch Wartenberg 45.

[3]) S. a. Staudinger 1688, 4, Blume 1688, 4, Wartenberg 46, Brinkmann 44; anderer Ansicht nur Weißweiler 82.

[4]) S. a. Staudinger § 1689, 1, R.G.K. § 1689, 1, Planck 1689, 1, Crome 531, Opet 315, Wartenberg 47; anderer Ansicht Brinkmann 42.

II. Eine Angelegenheit, wo die Überwachungspflicht des Bestandes gesetzlich normiert ist, bildet die Inventaraufnahme (§ 1692). Die Mutter hat ein Vermögensverzeichnis einzureichen in den folgenden Fällen:

1. Beim Tode des Vaters (§ 1640).
2. Bei Wiederverheiratung (§§ 1669, 1686).
3. Auf Anordnung des Vormundschaftsgerichtes (§ 1667).
4. Bei Annahme eines Kindes (§ 1760).

Bezüglich des zweiten Falles leugnet Knitschky[5]) die Einreichung, weil die neue Ehe das Erlöschen der elterlichen Gewalt mit sich bringe. Dem ist entgegenzuhalten, daß das Verzeichnis schon vor der neuen Ehe eingereicht werden muß, in welchem Zeitpunkt ihr die elterliche Gewalt noch zusteht.[6])

Der Beistand hat die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses zu versichern. Das heißt nicht etwa, daß von dieser Versicherung die Haftung des Beistandes abhängig ist.[7]) Seine Haftpflicht besteht vielmehr immer. Er soll durch diese Vorschrift nur noch einmal nachdrücklich auf die Bedeutung seiner Pflicht hingewiesen werden.

Aus der Fassung des § 1692: „das Verzeichnis ist auch von dem Beistand . . ." ist zu ersehen, daß der Beistand zur Abgabe der Versicherung nur dann verpflichtet ist, wenn diese Pflicht auch für die Mutter besteht. Also bei den §§ 1640, 1667 II, 1760; aber nicht bei § 1669.[8])

2. Der Wortlaut des § 1692 läßt die sonst übliche Einschränkung „innerhalb seines Wirkungskreises" vermissen. Ist daraus zu schließen, daß jeder Beistand schlechthin beim Verzeichnis mitzuhelfen hat? Gimmerthal[9]) bejaht dies mit der Begründung, daß jede Information über das Kindesvermögen von Wert für den Beistand sei. Aber doch wohl nur dann, wenn er sich dauernd eingehend mit der Vermögenslage beschäftigt. Und das führt wiederum zu einer Ausdehnung des Wirkungskreises, die dem Sinne des Gesetzes widerspricht.

Deshalb hat Spahn[10]) versucht, einen Kompromiß einzuschlagen. Der Beistand habe nur dann mitzuwirken, wenn er

---

[5]) Knitschky 258.

[6]) Ebenso Staudinger § 1692, 3, Planck 1692, 1, Opet-Blume 1692, 1.

[7]) Planck § 1692, 1, Staudinger § 1692, 3, b, R.G.K. § 1692, 2, Spahn 126.

[8]) Mit Text übereinst. Brinkmann 63.

[9]) Gimmerthal i. Arch. f. b. R. 29, 301 ff., dieser Ansicht ferner auch Jastrow 128, Weißweiler 89.

[10]) Spahn 126.

nicht für einzelne Angelegenheiten bestellt sei. Gegen diese Ansicht wendet sich mit Recht Planck;[11]) entweder müsse man den § 1692 wörtlich auslegen, dann würde man keine Ausnahme machen dürfen. Oder man müsse ihn im Zusammenhang mit § 1688 auslegen. Und aus diesem Zusammenhang ergibt sich sodann, daß der Beistand nur dann tätig zu werden hat, „wenn und soweit die Einreichung des Verzeichnisses in seinen Wirkungskreis fällt".[12])[13])

Daß diese Auffassung auch die des Gesetzgebers ist, zeigt die Geschichte des § 1692.[14]) § 1581 (jetzt § 1692) II. Kommission besagt: Ist der Mutter für Vermögensverwaltung ein Beistand bestellt, so ist sie verpflichtet, unter Zuziehung des Beistandes ein Vermögensverzeichnis aufzunehmen. Daraus erhellt, daß diese Vorschrift nur für den Beistand gelten soll, dessen Tätigkeit sich auch auf das Vermögen oder wenigstens auf einen Vermögensteil erstreckt.

Abschließend sei noch bemerkt, daß ein Mitwirken des Beistandes nicht stattfindet bei Rechnungslegung gemäßt den §§ 1667 II, 1681; 260. Denn hier handelt es sich um Vorlegung dem Berechtigten gegenüber. Das heißt demjenigen, dem das Vermögen herauszugeben ist; bei § 1692 dagegen dem Vormundschaftsgericht gegenüber.[15]) Im Falle des § 1667 II kann das Vormundschaftsgericht die Mitwirkung des Beistandes anordnen, da es die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen hat.[16]) Nach Crome[17]) hat der Beistand sich auch ohne solche Anordnung vor der Einreichung beim Vormundschaftgericht über die Rechnung zu äußern.

3. Des weiteren enthält § 1692 II eine Kontroverse. Er besagt:

> Ist das Verzeichnis ungenügend, so finden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 1667 vorliegen, die Vorschriften des § 1640 II entsprechende Anwendung.

Das heißt, ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht, trotz Vorhandensein eines Beistandes, eine amtliche Aufnahme anordnen. Hat der Vater

---

11) Planck § 1692, 3.

12) Staudinger § 1692, 3, a.

13) S. a. herrsch. Meinung: Planck § 1692, 2, R.G.K. 1692, 1, Knitschky 258, Rothe 37, Fraenkel 162, Opet 314, Stegemann 38, Wartenberg 59, Osterwald 160, Wodrig 47.

14) Prot. 4, 614.

15) S. a. Knitschky 259.

16) Staudinger § 1692, 4, Planck § 1692, 5, Opet-Blume § 1692, 6.

17) Crome 531, 41.

(gemäß § 1640 II, 2) für das durch seinen Tod dem Kinde zufallende Vermögen die amtliche Aufnahme ausgeschlossen, so gilt das auch für den Fall, daß ein Beistand bestellt ist. Liegen jedoch die Voraussetzungen des § 1667 vor, so ist nur § 1640 II, 1 gegeben. Das heißt die Ausschließung der amtlichen Aufnahme von seiten des Vaters ist unzulässig.[18]) Die Ansicht von Gimmerthal,[19]) wonach sie bei Gegebensein von § 1667 unterbleiben soll, ist als mit dem Gesetzestext in Widerspruch stehend, abzulehnen.

§ 14. Der Beistand als Beschränkungsorgan.

Die Überwachungspflicht, die die Mutter im Einzelnen selbständig ließ, steigert sich in § 1690 zur Genehmigungspflicht, die die Rechte der Mutter empfindlich einschränkt. Braucht sie doch nach § 1690 die Genehmigung des Beistandes zu allen Rechtsgeschäften, die auch der Vormund nicht selbständig abschließen kann; also immer, wenn er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormunds bedarf.

Zu den Rechtsgeschäften jedoch, zu denen die Mutter, unabhängig von der Frage der Beistandsbestellung, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, ist auch für die verbeistandete Mutter nur das Vormundschaftsgericht zuständig; ganz gleich, ob das Rechtsgeschäft in den Wirkungskreis des Beistandes fällt oder nicht. Also bei folgenden Fällen: §§ 112, 1643, 1644, 1653, 1667 in Verbindung mit §§ 1819, 1820.

Es bleiben also für die Genehmigung des Beistandes übrig folgende §§: 1812, 1813 II, 1821 I, Nr. 4, 1822 Nr. 4, 6, 7, 12, 13, 1822 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 1643 II, 2, 1437 II, dazu noch die §§ 71 II, 181 II Z.P.O. Nicht hierunter fallen die Vorschriften der §§ 1810, 1823. Denn aus der Fassung „bedarf" in § 1690 ergibt sich, daß hierunter nur die Mußvorschriften fallen. Nicht auch die Sollvorschriften §§ 1810, 1823. Denn fiele z. B. § 1810 schon unter § 1690, so wäre nicht zu verstehen, warum ihn § 1691 noch ausdrücklich erwähnt.[1])

Ist der Beistand nur für die Person oder für das Vermögen bestellt und berührt das Rechtsgeschäft beide Gebiete, so ist auch hierbei die Genehmigung des Beistandes erforderlich (analog §§ 1629, 1798).[2])

---

[18]) Staudinger § 1692, 3, c, Planck 1692, 3.
[19]) Gimmerthal a. a. O. S. 303.
[1]) Anderer Ansicht Planck § 1690, 1, wie hier Brinkmann 51.
[2]) Planck § 1690, 1.

2. Die Genehmigung des Beistandes kann jedoch in allen Fällen ersetzt werden durch die des Vormundschaftsgerichts (§ 1690 II). Das heißt nun nicht etwa, daß die Mutter sich erst in zweiter Linie an das Vormundschaftsgericht zu wenden hat, sondern es steht ihr fakultativ das Recht zu, die Genehmigung des einen oder des anderen einzuholen.[3]) Das ergibt sich aus der anderen Fassung des § 1304 II. Doch wird sie den letzteren Weg, weil viel umständlicher, wahrscheinlich nur bei besonderen Gründen wählen, z. B. der Beistand ist längere Zeit abwesend, oder gerade in der Angelegenheit hat sie nicht volles Vertrauen zu ihm. Ist kein Beistand im Augenblick vorhanden, so kommt nur das Vormundschaftsgericht in Frage. Die Mutter wird nicht etwa von der Genehmigung entbunden.

Der Beistand soll aber in solchen Fällen, wenn tunlich, vom Vormundschaftsgericht gehört werden (§ 1690 III). Unterbleibt es, so hat diese Unterlassung auf die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes keinen Einfluß („soll"). Doch ist diese Vorschrift von großem praktischen Wert; denn der Richter, der mit den Verhältnissen des Kindes nicht bekannt ist, erlangt hierdurch ein Mittel, sich vom kundigen Beistand zu informieren.

Bemerkt sei noch, daß, wenn der Beistand die Genehmigung erteilt, er dabei völlig selbständig verfährt und nicht etwa der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.[4])

3. Noch in einem Falle ganz anderer Art, der außerhalb des B.G.B. zu suchen ist, hat die Mutter die Genehmigung des Beistandes nötig. Nämlich zu dem Antrage auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit,[5]) obwohl sie ohne Beistandsbestellung an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht gebunden wäre. Vorausgesetzt ist hier aber immer, daß die Beistandschaft sich auf die Sorge für die Person des Kindes mit erstreckt.

4. Da die Mutter bei § 1690 im allgemeinen die Stellung eines Vormundes inne hat, so wäre zu untersuchen, ob auch für sie, analog der „allgemeinen Ermächtigung" (§ 1825), die Genehmigung (des Beistandes oder des Vormundschaftsgerichts) entbehrlich ist. Bezüglich der Genehmigung des Beistandes ist zu sagen, daß das Vormundschaftsgericht eine allgemeine Ermächtigung nicht geben kann. Denn § 1827 ist in § 1690 nicht mit enthalten.[6]) Bezüglich der Genehmigung des Vormund-

---

[3]) S. a. herrsch. Meinung: Staudinger § 1690, 2, Planck 1690, 2, Blume 1690, 3, Opet 313, Spahn 124, Fränkel 161, Wartenberg 50, Wodrig 60, Osterwald 157.

[4]) R.G.K. § 1690, 8, vgl. a. Zentralbl. 5, 713.

[5]) Gem. § 19, II, 2, Staatsangeh.Ges. v. 22. 7. 1913.

[6]) S. a. Staudinger § 1690, 5, Planck 1690, 5, R.G.K. 1690, 3, Brinkmann 54, Stegemann 49, Osterwald 158.

schaftsgerichts ist ebenfalls eine allgemeine Ermächtigung zu verneinen. Zwar ist § 1825 in § 1643 III auf den Vater für anwendbar erklärt. Doch für die verbeistandete Mutter ist er aus logischen Gründen abzulehnen. Denn es ergäbe sich sonst die merkwürdige Tatsache, daß die Genehmigung des Beistandes nur von Fall zu Fall erlassen werden könnte, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts hingegen — die doch nur bei den wichtigeren Rechtsgeschäften verlangt wird — gleich im Bausch und Bogen.[7]) Erwähnenswert ist auch die Begründung Blumes:[8]) die allgemeine Ermächtigung sei ein Zeichen von Vertrauen, die Beistandschaft dagegen von Mißtrauen. Beides zusammen ergäbe aber einen Widerspruch.

Hingewiesen sei noch, daß dasselbe Ergebnis wie bei einer allgemeinen Ermächtigung praktisch dadurch erzielt werden kann, daß bestimmte Angelegenheiten vom Wirkungskreis des Beistandes ausgeschlossen werden.[9])

Es bliebe noch übrig zu bemerken, daß auch die Vorschriften über die befreite Vormundschaft (§ 1852) auf den Beistand keine Anwendung finden, da er keinerlei Vertretungsmacht besitzt.[10])

II. Eine weitere Einschränkung bei der Ausübung der elterlichen Gewalt wird der Mutter durch § 1691 auferlegt. Doch ist sie nicht so schwerwiegend wie diejenige des § 1690. Enthält sie doch nur eine Sollvorschrift und beschränkt deshalb die Vertretungsmacht der Mutter nicht. Schon ohne Beistand ist die Mutter durch die §§ 1806—1808 bei der Anlegung des Kindesvermögens gebunden. Mit Beistand jedoch hat sie die Stellung wie ein Vormund. Demzufolge soll sie (gemäß §§ 1691, 1809) Geld nur mit Genehmigung des Beistandes anlegen. Ferner soll sie (gemäß §§ 1691, 1810) bei einer Bank, Sparkasse oder sonstiger Hinterlegungsstelle ein Depot nur mit Sperrvermerk errichten.

Von diesen Vorschriften betroffen wird nur das Vermögen, das die Mutter in Ausübung der elterlichen Gewalt zu verwalten hat. Also nicht das Vermögen, das das Kind von Todeswegen erhält oder von dritter Seite mit der Bestimmung, daß es der mütterlichen Verwaltung entzogen werde (§§ 1638, 1686). Ferner nicht Rechte, die zum Gesamtgute bei fort-

[7]) Übereinstimmend Blume 1690, 4, Wartenberg 54; anderer Ansicht die zu 6 zit.

[8]) v. Blume 1690, 4.

[9]) Staudinger 1690, 5, Planck 1690, 5, R.G.K. 1690, 3, Brinkmann 54, Wartenberg 54.

[10]) Für eine analog. Anw. anscheinend Neumann § 1694, 7.

gesetzter Gütergemeinschaft gehören. Denn die Mutter hat hier die Stellung wie ein Ehemann (§ 1487).[11])

Handelt die Mutter dem § 1691 zuwider, so ist die Anlage trotzdem rechtsgültig. Handelt es sich doch nur um eine Sollvorschrift. Doch ist die Mutter (gemäß § 1664) für einen eventuellen Schaden haftbar,[12]) und das Vormundschaftsgericht kann bei Gefährdung des Kindes einschreiten (nach § 1667 ff.). Auch der Beistand haftet, wenn er sich um die Anlegung nicht gekümmert hat (nach § 1833).[13])

2. Die Formulierung des § 1691: „soweit die Anlegung des zum Vermögen des Kindes gehörenden Geldes in den Wirkungskreis des Beistandes fällt", hat zu den verschiedensten Auslegungen Anlaß gegeben. So läßt Pritzl[14]) die Bestimmung des § 1691 nur für den Fall gelten, daß dem Beistand die Vermögensverwaltung nach § 1693 übertragen ist. Dagegen ist zu sagen, daß dann § 1691 eigentlich überflüssig wäre, da nach §§ 1693, 1915 die Vorschriften aus den §§ 1809, 1810 so wie so schon zur Anwendung kämen.

Nach Planck[15]) müsse der Beistand für die ganze Vermögensverwaltung oder speziell für die Anlegung des Geldes gestellt sein.

Es dürfte wohl mit Rothe[16]) so zu entscheiden sein, daß die Mutter zur Anlegung von Geld immer dann der Genehmigung des Beistandes bedarf, „falls diese Angelegenheit als Bestandteil der Vermögensverwaltung zum Wirkungskreis des Beistandes gehört".

Wenn also dem Beistande die Vermögensverwaltung (nach § 1693) übertragen ist, so fällt die Anlegung von selbst in sein Tätigkeitsfeld. Ist er dagegen für alle Angelegenheiten bestellt worden, so fällt, da der Mutter gemäß den §§ 1627, 1686 die Sorge für das Vermögen zusteht, sie auch dem Beistand zu.[17])

Anderer Ansicht ist wohl nur Cohen dahin, daß der Geschäftskreis des für alle Angelegenheiten bestellten Beistandes „nicht ohne weiteres" die Anlegung mitenthalte.[18])

---

[11]) Zentralbl. 2, 889.

[12]) Staudinger § 1691, 2.

[13]) Blume 1692, 3.

[14]) Zeitschr. f. d. Notariat i. Bayern II, N.F. S. 62—63.

[15]) Planck 1691, 2.

[16]) Rothe 37.

[17]) Zustimmend Staudinger 1691, 5, Opet-Blume 1691, 2, Knitschky 261, Weißweiler 76, Zentralbl. 2, 889.

[18]) D.J.Z. 1907, 183; gegen Cohen auch Pogge a. a. O. 710.

§ 15. Der Beistand als Verwaltungsorgan.

Wenngleich im allgemeinen ein Verzicht auf die elterliche Gewalt unstatt haft ist, so enthält § 1693 eine Ausnahme davon. Und zwar im Interesse des Kindes. Fühlt sich nämlich die Mutter der Vermögensverwaltung nicht gewachsen, so kann sie ganz oder zum Teil dem Beistand auf ihren Antrag übertragen werden.[1]) Doch ist, um zu wiederholen, eine Übertragung der Sorge für die Person des Kindes auf den Beistand unzulässig. Denn sonst könnte sich die Mutter auf diese Weise von der elterlichen Gewalt ganz befreien.

Weil es sich aber um eine Ausnahme handelt, so muß das Vormundschaftsgericht diesem Antrage nicht stattgeben. Es hängt vielmehr ganz von seinem Ermessen ab. Nur wenn das Interesse des Kindes die Übertragung erfordert, wird das Gericht ihm nachkommen. Und es wird ihn dagegen ablehnen, wenn lediglich Bequemlichkeit der Mutter die Beistandbestellung veranlaßte.[2]) Gegen die Ablehnung des Antrages steht der Mutter nach § 20 II F.G.G. die Beschwerde zu.

Auch ist das Gericht befugt, dem Antrage nur teilweise zu entsprechen. Aber darüber hinausgehen darf es nicht, da insoweit der mütterliche Antrag fehlt. Wird die Vermögensverwaltung dem Beistande nur teilweise übertragen, so verbleibt der Mutter die übrige Verwaltung. Und es tritt dann rechtlich die Wirkung ein, als ob dem Kinde zwei Vormünder mit verteiltem Wirkungskreise bestellt wären.

2. Ein Streit ist des weiteren entbrannt darüber, ob für den Verwaltungsbeistand eine neue Verpflichtung notwendig sei. Dazu ist zu bemerken: Wird überhaupt erst eine Beistandschaft eingerichtet, so ist eine Verpflichtung selbstverständlich. Ist jedoch bereits ein Beistand vorhanden und wird jetzt sein Mitwirkungskreis durch Übertragung der Verwaltung erweitert, so ist eine darauf bezügliche Nachverpflichtung nicht erforderlich,[3]) wenn auch nicht unzulässig.[4]) Es genügt vollkommen eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts, die mit der Bekanntmachung an den Beistand wirksam wird (§ 16 F.G.G.). Dazu kommt noch ein entsprechender Vermerk auf der Bestallung.[5])

---

[1]) Denkschr. S. 345, Prot. 4, 615.

[2]) Anderer Ansicht Opet-Blume 1693, 2, doch vgl. § 1693 „kann". Mit Text übereinstimmend Staudinger 1693, 1, d, R.G.K. 1693, 1, Rothe 37, Weißweiler 76, Jastrow 128, Crome 533, 59, Osterwald 163.

[3]) Staudinger 1693, 2, Planck 1693, 1.

[4]) R.G.K. 1693, 1.

[5]) Abweichend hier wiederum Opet-Blume § 1693, 2.

3. Während in den bisher besprochenen Fällen die Mutter Vertreter ihres Kindes blieb, wird sie hier aus ihrer Stellung verdrängt. Vertreter wird hier der Beistand. Infolgedessen fällt ihm, so weit ihm die Vermögensverwaltung übertragen ist, die Sorge für die Erhaltung, Verwertung und Vermehrung des Kindesvermögens innerhalb der gesetzlichen Schranken zu.[6]) Denn die Mutter hat ihm das Vermögen herauszugeben und Rechenschaft abzugeben (gemäß §§ 1681, 1686). Er ist berechtigt, Sachen aus dem Kindesvermögen in Besitz zu nehmen und wird dann unmittelbarer Besitzer, das Kind nur mittelbarer. Nach allgemeiner Meinung[7]) verbleibt aber der Mutter das Nutznießungsrecht, nur die Ausübung wird ihr genommen (§ 1656). Denn diese ist ein Bestandteil der Vermögensverwaltung und steht deshalb dem Vermögensverwalter zu. Also hier dem Beistand, der es auf Rechnung der Mutter ausübt. Sie erwirbt demnach die Nutzungen wie ein Nießbraucher (§§ 1652, 1686, 954).

Bei seiner Amtsführung ist der Beistand selbständig. Das heißt, er ist unabhängig von der Mutter; denn er allein trägt die Verantwortung. Bei Meinungsverschiedenheiten befindet das Vormundschaftsgericht,[8]) das keiner der beiden Meinungen beizutreten braucht, sondern selbständig entscheiden kann.[9])

Aber da der Verwaltungsbeistand bezüglich der Rechte und Pflichten die Stellung eines Pflegers hat, so unterliegt er dessen Beschränkungen (§§ 1693, 1915). Er bedarf deshalb zu allen Rechtsgeschäften, zu denen der Vormund der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts bedarf, auch ihrer Genehmigung. So bei §§ 1812, 1813, 1821, 1822. Er darf nicht den Vorschriften der §§ 1803, 1804, 1805 zuwiderhandeln (s. unter 4). Wertpapiere und Kostbarkeiten hat er nach den §§ 1814—1820 zu hinterlegen. Gemäß 1802 hat er ferner das Kindesvermögen zu verzeichnen und es gemäß § 1806 mündelsicher anzulegen. Vielfach wird ein Inventar schon vorhanden sein, da die Mutter bei Übertragung der Vermögensverwaltung dem Beistande Rechenschaft zu legen hat. Dann genügt es, wenn der Beistand dieses Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versieht.[10])

---

[6]) Staudinger 1793, 3.

[7]) Staudinger 1693, 5, Planck 1693, 5, Opet 315, Brinkmann 74, Osterwald 164, Stegemann 57.

[8]) Staudinger § 1693, 2, a, R.G.K. 1693, 2, Opet 316.

[9]) Anderer Ansicht Mot. 4, 1026.

[10]) Planck § 1802, 4.

4. Da der Verwaltungsbeistand nach §§ 1693, 1915 einem Pfleger (bzw. Vormund) im wesentlichen gleichgestellt wird, so wäre zu untersuchen, ob ihm auch ein Gegenvormund bestellt werden kann. Die verneinende Ansicht[11]) weist darauf hin, daß der in der II. Kommission gestellte Antrag, im § 1541 A. des Entwurfs aufzunehmen: „Die Mutter solle die Stellung eines Gegenvormunds haben", ohne Angabe von Gründen abgelehnt wurde.[12]) Wahrscheinlich geschah es deshalb, weil man sich sagte, daß die Mutter, die sich von der Vermögensverwaltung befreit hat, auch als Gegenvormund nichts mehr mit ihr zu schaffen haben will. Daraus ist m. E. jedoch nicht zu schließen, daß auch jeder andere Gegenvormund verneint werden sollte. Ferner stützt man sich auch darauf, daß gemäß § 1693 der Verwaltungsbeistand nicht Pfleger sei, sondern nur die Rechte und Pflichten eines solchen habe.[13]) Daraus ergibt sich jedoch, daß der Beistand nicht weniger Rechte haben solle als ein Pfleger, aber auch nicht mehr. Da nun gemäß § 1915 II die Zulässigkeit eines Gegenvormunds für den Pfleger nicht ausgeschlossen ist, steht m. E. nichts im Wege, den Verwaltungsbeistand auch durch einen Gegenvormund einer Kontrolle zu unterwerfen.[14])

Ebenso ist die Frage zu bejahen, ob die §§ 1827, 1847 auf den Verwaltungsbeistand Anwendung finden sollen. In den genannten Paragraphen ist zwar nicht von Rechten des Vormundes die Rede. Aber indirekt wird sein Recht, selbständig für das Kind zu sorgen, eingeschränkt, wenn das Vormundschaftsgericht vor wichtigen Entscheidungen erst die Ansicht des Kindes, seiner Verwandten oder Verschwägerten einholt. Und da der Verwaltungsbeistand, wie bereits betont, nicht mehr Rechte haben soll, wie der Vormund, so ergibt sich, daß die §§ 1827, 1847 auch auf ihn anwendbar sind.[15])

Dagegen finden auf den Verwaltungsbeistand, wie auch auf den gewöhnlichen Beistand, keine Anwendung die Bestimmungen über die befreite Vormundschaft (gem. § 1852). Und zwar deshalb nicht, weil der Vater nicht etwas letztwillig ausschließen kann, von dessen Vorhandensein er noch nichts weiß,[16]) wird

---

[11]) Staudinger § 1693, 2, g, Planck 1693, 2, d, R.G.K. 1693, 2, Fränkel 164, Crome 543, Osterwald 164, Wodrig 81, Stegemann 59, O.L.G. 23, 404.

[12]) Prot. 4, 615.

[13]) Cromer 543, 66.

[14]) S. a. Blume § 1693, 3, b, Brinkmann 75—76.

[15]) Übereinstimmend auch Staudinger § 1693, 2, f, Planck 1693, 2, c, Brinkmann 72—73, Wodrig 82, Stegemann 57, Wartenberg 81, doch nur bezügl. § 1847.

[16]) S. a. Staudinger 1694, 3, Opet-Blume 1694, 4, Wartenberg 82; anderer Ansicht Neumann 1691, 2; 1694, 7.

doch die Verwaltungsbeistandsschaft nur auf Antrag der Mutter angeordnet (§ 1693).

II. Am Schlusse dieser Abhandlung über die Aufgaben eines Beistandes sei der Klarheit halber noch einmal kurz auf ihre Verteilung eingegangen. Der gewöhnliche Beistand hat die Mutter zu unterstützen, zu überwachen und zu beschränken, sobald sein Wirkungskreis dies erfordert. Der Verwaltungsbeistand (§ 1693) dagegen übt nur die Vermögensverwaltung aus (falls er nicht noch ausdrücklich daneben für andere Angelegenheiten bestellt wird). Nun wird es vorkommen, daß auch der gewöhnliche Beistand Vermögen zu verwalten hat. Er unterscheidet sich dann aber in zweifacher Weise vom reinen Verwaltungsbeistand:[17]) 1. In der Art der Bestellung. Denn der Verwaltungsbeistand kann nur auf Antrag der Mutter bestellt werden, der gewöhnliche dagegen auch vom Vater oder Vormundschaftsgericht. Und zweitens in ihrer rechtlichen Stellung. Denn der Beistand nach § 1693 ist selbständig und hat Vertretungsmacht; der gewöhnliche Beistand aber kann nur auf dem Umwege über die Mutter oder allenfalls über das Vormundschaftsgericht handelnd auftreten.

III. Auch für den Amts- und Anstaltsbeistand gelten dieselben Bestimmungen über den Aufgabenkreis. Mit der Ausnahme, daß dem Amtsbeistand ein Gegenvormund nicht gestellt werden darf (§ 33). Das entspräche nicht dem Wesen einer öffentlichen Behörde. Dagegen ist beim Anstaltsbeistand ein Gegenvormund zulässig, wozu inbesondere das Jugendamt heranzuziehen ist (§ 47 II). Für beide gelten die Vorschriften über die befreite Vormundschaft (§§ 1852—54).

V. Teil.

Die rechtliche Stellung des Beistandes.

A. Zivilrechtlich.

§ 16. Der Normalfall (§ 1694).

I. Der Beistand ist, wie oben formuliert wurde, für die Mutter wegen des Kindes da. Daraus ergibt sich, daß zwischen Kind und Beistand keinerlei Rechtsverhältnisse bestehen. Er ist nicht Vertreter des Kindes.[1]) Er hat somit nicht das Recht, dessen Aufenthalt zu bestimmen oder Zuchtmittel anzuwenden. Es sei denn, daß die Mutter ihm dieses, ihr Recht übertragen

[17]) S. a. O.L.G. 23, 414.
[1]) Anders bei § 1693, s. u.

hat oder mit der Züchtigung einverstanden ist. Aber auch dann steht es ihm nur in den Grenzen zu, die für die Mutter gelten. Weitergehende Maßnahmen, wie die Überführung in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt, stehen allein dem Vormundschaftsgericht zu. Er kann ferner auch nicht die Herausgabe des Kindes im eigenen Namen erzwingen.

Sonach erhellt, daß der Beistand Einfluß auf das Kind nur durch das Medium der elterlichen Gewalt der Mutter gewinnt.

II. Auch zwischen Mutter und Beistand bestehen keine vertraglichen Beziehungen. Die Beistandschaft beruht vielmehr auf öffentlich rechtlicher Grundlage. Das Verhältnis zwischen Mutter und Beistand gleicht dem zwischen Vormund und Gegenvormund. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß der Beistand ohne weiteres rechtlich dem Gegenvormund gleichsteht.[2]) Denn die Stellung des Beistands ist einesteils weiter als die des Gegenvormunds, anderenteils aber enger. Weiter insofern, als der Beistand nicht nur Kontrollorgan ist (wie der Gegenvormund)[3]), sondern auch Hilfsorgan. Ferner insofern, als der Beistand auch die Genehmigung zu Rechtsgeschäften erteilen kann, die eigentlich zur Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts gehören.[4]) Andererseits ist seine Stellung im Vergleich zu der des Gegenvormunds eingeengt, als er nicht notwendig für alle Angelegenheiten des Kindes bestellt zu werden braucht, in den Wirkungskreis des Gegenvormunds aber immer alle Angelegenheiten fallen.

Aus all dem folgt, daß Beistand und Gegenvormund eine verschiedene rechtliche Stellung inne haben,[5]) und daß die Beistandschaft ein selbständiges Rechtsinstitut ist. Und § 1694 stellt sie infolgedessen auch nur für gewisse Punkte gleich, die auf beide zutreffen.

1. So bezüglich der Berufung und Bestellung, auf die bereits oben eingegangen wurde.

2. Ferner bezüglich der Beaufsichtigung. Diese wird vom Vormundschaftsgericht ausgeübt (§ 1837 I) und erstreckt sich auf die gesamte Tätigkeit innerhalb seines Wirkungskreises. In erster Linie wird das Gericht darauf zu achten haben, daß der Beistand die ihm durch Gesetz oder gerichtliche Anordnung auferlegten Verpflichtungen erfüllt, z. B. die Hinterlegung von Wertpapieren, die mündelsichere Anlegung des Geldes.

---

[2]) So Eck-Leonhard S. 497: Beistandschaft sei eine Vormundschaft mit anderem Namen.

[3]) Mot. 4, 801: Beistand soll „wie ein Gegenvormund" überwachen.

[4]) Mot. 4, 801.

[5]) So auch Wartenberg 18.

Streit herrscht darüber, ob das Aufsichtsrecht des Gerichtes soweit reicht, daß es bei Zweckmäßigkeitsfragen dem Beistande bindende Anordnungen geben kann. Das dürfte m. E. zu verneinen sein.[6]) Der Beistand ist hierin durchaus selbständig. Durch seine Bestellung hat das Vormundschaftsgericht zu erkennen gegeben, daß es dem Beistand das nötige Pflichtbewußtsein zutraue. Selbstverständlich bleibt es dem Gerichte unbenommen, dem Beistande in einer Angelegenheit einen Rat zu erteilen. Läßt ihn dieser jedoch zum Nachteil des Kindes außer Acht, so bleibt dem Gericht nur die Entlassung des Beistandes nach § 1886.

Ferner hat das Gericht gegen jede Pflichtwidrigkeit, sei es ein Tun oder Unterlassen, einzuschreiten. Streitig ist, ob ein Verschulden vorliegen muß. Das ist zu bejahen, da eine Pflichtverletzung immer eine Verletzung der Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Beistandschaft darstellt.[7])

Wann eine solche Pflichtwidrigkeit vorliegt, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Ebenso über die Art der „geeigneten Ge- oder Verbote" (§ 1837 I). Der Beistand hat gegen ihre Anordnung die Beschwerde nach § 20 F.G.G.

Vielfach wird es bereits genügen, den Beistand vorzuladen und ihn auf begangene Fehler aufmerksam zu machen.[8]) Gemäß § 1837 II steht dem Gericht ferner das nachdrücklichere Mittel zu, über den Beistand Ordnungsstrafen zu verhängen.[9]) Ihr Mindestbetrag ist nicht festgesetzt,[10]) darf aber den Betrag von RM. 300,— nicht übersteigen. Sie sind nicht Strafen im eigentlichen Sinne, sondern verfolgen den Zweck, Handlungen oder Unterlassungen des Beistandes zu erzwingen. Sie haben also den Charakter von Exekutivstrafen. Deshalb können sie nicht in Freiheitsstrafen umgewandelt werden. Gemäß § 33 F.G.G. müssen sie vorher angedroht werden und gemäß §§ 20, 24 F.G.G. hat er dagegen das Rechtsmittel der Beschwerde.

Sollte all dies erfolglos sein, so bleibt dem Gericht als letztes Mittel nur noch die Entlassung.

---

[6]) Mot. 4, 1025, Denkschr. 234, Planck 1837, 1, R.G.K. 1837, 1; anderer Ansicht Blume 1837, 1.

[7]) So auch Staudinger 1837, 1, c, Endemann 748, Brinkmann 81, O.L.G. 12, 351, Mot. 4, 1026; anderer Ansicht Blume i. Jherings Jahrb. 49, 289, Wodrig 84.

[8]) Wodrig 84, vgl. a. O.L.G. 10, 292.

[9]) Diese wurden erst von der 2. Kommission beschlossen. Prot. 4, 799.

[10]) Sie sollen nach Planck (1837, 7) auf eine Mark festgesetzt werden, analog § 27 Str.G.B.

a) Eine große Erleichterung bei seiner Beaufsichtigung erlangt das Gericht durch die Vorschrift (§ 1839), daß auf sein Verlangen der Beistand sich jederzeit äußern muß, sowohl über die Führung der Beistandschaft, als auch über die persönlichen Verhältnisse des Kindes (Gesundheit, geistige Ausbildung, Aufenthalt), soweit diese in seinen Wirkungskreis fallen. Unterstützt wird das Vormundschaftsgericht ferner durch den Gemeindewaisenrat (Jugendamt). Auch jeder Dritte kann Pflichtwidrigkeiten zur Anzeige bringen. Das Gericht braucht aber darauf nicht einzugehen; der Dritte hat infolgedessen gegen die Nichtbeachtung kein Beschwerderecht.

b) Auf den Amts- und Anstaltsbeistand bleiben anwendbar die §§ 1837 I, 1839 (gemäß §§ 46,33; 47,33 J.W.G.). Das Vormundschaftsgericht darf demnach nicht Ordnungsstrafen verhängen; es kann bei Nichtbefolgung seiner Gebote nur die Bestellung eines Einzelbeistands nach § 44 II J.W.G. androhen.[11])

3. Als weiteres Moment zählt § 1694 die Haftung auf. Denn der Beistand ist dem Kinde für einen aus Plichtverletzung entstandenen Schaden verantwortlich (§ 1833). Aber nur, wenn die Pflichtverletzung schuldhaft gewesen ist (§ 276), d. h. vorsätzlich oder fahrlässig und zwischen ihr und dem Schaden Kausalzusammenhang bestanden hat.

a) Nicht hierunter fällt etwa eine Haftung nach § 832. Denn wenn der Beistand auch die Mutter bei ihrer Aufsichtspflicht unterstützt und überwacht, so ist er deshalb doch nicht zur „Führung der Aufsicht über eine Person“ verpflichtet. Es fehlt hier das unmittelbare Verhältnis zwischen Aufsichtsführendem und Kind, das § 832 verlangt.

b) Auch bei § 1833 gilt der Satz, daß Unzurechnungsfähigkeit das Verschulden ausschließt (§ 827). Zu untersuchen wäre ferner, ob die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einen Schuldausschließungsgrund für den Beistand bildet. Im Gegensatz zur preußischen Vormundschaftsordnung § 49,[12]) die ausdrücklich bestimmt, daß eine solche Genehmigung den Beistand nicht befreit, haben die Motive die Frage offen gelassen.[13]) Sie soll nicht generell entschieden werden, sondern hängt ab von der inneren Einstellung des Beistands. Handelt er fahrlässig, so „darf die Tatsache der Genehmigung nicht außer Acht gelassen werden“.[14]) Handelt er dagegen mit Vorsatz, so bleibt seine Haftung bestehen, auch z. B. trotz gerichtlicher Abschätzung.[15])

---

11) Friedeberg-Polligkeit § 33 Bem. 10.
12) Vom 5. 7. 1875.
13) Mot. 4, 1176—77.
14) Jur.Woch.Schr. 1904, 473. 15) Jur.Woch.Schr. 1910, 708.

c) Der Umfang des Schadenersatzes richtet sich nach § 249 ff. Auch wird § 254 Anwendung finden, wenn ein Mitverschulden des Kindes vorliegt[16]) (das nicht geschäftsunfähig und über 14 Jahre ist, § 59 II F.G.G.). Das Mitverschulden kann z. B. liegen im Nichteinlegen eines Rechtsmittels.

Sind mehrere für denselben Schaden verantwortlich, z. B. Mitbeistände oder Beistand und Gegenvormund (bei § 1693), so haften sie als Gesamtschuldner (§ 1833 II, 1). Im Verhältnis zueinander sind sie nach § 426 zu gleichen Teilen verpflichtet. Ebenso wenn Beistand und Mutter schadenersatzpflichtig sind. Haftet der Beistand nur deshalb, weil er seine Aufsichtspflicht der Mutter gegenüber verletzt hat, so kann er von der Mutter völlige Schadloshaltung verlangen (§ 1833 II, 2). Hat dagegen die Mutter die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten angewandt, so ist sie frei; es haftet nur der Beistand.[17])

Zu untersuchen bleibt letztlich noch die Frage, inwieweit § 278 Anwendung findet. Daß § 278 überhaupt auf den Vormund anwendbar ist, hat das R.G. wiederholt ausgesprochen, obgleich es sich hier nicht um privatrechtliche Verbindlichkeiten handelt.[18]) Des Näheren wird zu sagen sein, daß, wenn der Beistand Obliegenheiten, die er nach seinen Kenntnissen und seiner verfügbaren Zeit selbständig ausführen könnte, einem Dritten überträgt, er für den Schaden haftet, den der andere durch sein Verschulden herbeiführt. Anders dagegen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die der Beistand nicht ohne weiteres selbständig ausführen kann, z. B. die Leitung einer Fabrik, Verwaltung eines Gutes. Hier ist die Übertragung zulässig und er haftet nur insoweit, als ihm ein Verschulden bei der Bestellung und Beaufsichtigung der Betreffenden trifft.[19])

d) Seinen Schadensersatzanspruch kann das Kind bereits während des Bestehens der Beistandschaft geltend machen (§ 1833). Es wird dann von der Mutter als gesetzlichem Vertreter vertreten (§ 1630, 1686). Vorausgesetzt, daß die Mutter die Vermögensverwaltung hat. Also nicht im Falle des § 1693, wo ihr ein Pfleger bestellt werden muß (§ 1909). Die Verjährung des Anspruches wird während der Dauer der Beistandschaft gehemmt (§ 214).

e) Äußerst umstritten ist die Rechtsgrundlage der Haftung. Fest steht zunächst, daß der Beistand kein Beamter im Sinne von § 839 ist, obwohl § 1694 vom „Amt des Beistands“ spricht.

[16]) Gruchots Beiträge 43, 404, Wodrig 91.
[17]) Weißweiler 88.
[18]) R.G. 76, 185, Jur.Woch.Schr. 2, 580.
[19]) So Staudinger 1833, 6, Planck 1833, 3, Blume 1833, 4.

Im übrigen stehen sich zwei Ansichten gegenüber. Nach Planck[20]) ist entscheidend „der innere Gehalt der dem Vormunde und Gegenvormunde auferlegten Pflichten". Und er kommt somit zu einer Haftung, „wie sie aus einem Vertrage sich ergäbe" (wenn auch die Bestellung selbst kein Vertrag sei!).[21])

Die andere Ansicht — sie kommt dem Wesen der Beistandschaft bedeutend näher und wird hier vertreten — sieht in der Stellung des Beistandes dem Kinde gegenüber ein „Rechtsverhältnis familienrechtlicher Natur, das einem Pflichtverhältnis, nicht einem Schuldverhältnis gleichkommt.[22]) Die Haftung aus § 1833 kennzeichnet sich somit nicht als deliktische.[23]) Das wird praktisch bei der Frage der Verjährung. Es gilt also die regelmäßige dreißigjährige Verjährungsfrist nach § 195 (und nicht die dreijährige nach § 852).[24]) Auch ist der besondere Gerichtsstand nach § 32 Z.P.O. abzulehnen.

f) Auf den Amtsbeistand (J.A.) finden, da er Teil einer öffentlichen Behörde ist, zunächst die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen Anwendung: Artikel 131 D.R.V., Reichs-Haftpflichtgesetz vom 22. Mai 1910. Aber auch § 1833 trifft auf den Amtsbeistand zu, da dieser Paragraph durch § 33 J.W.G. nicht ausgeschlossen wird. Es wird praktisch werden bei Pflichtverletzungen und Verschulden des Kollegiums als solchen, ferner wenn das Verschulden durch einen Nichtbeamten, z. B. Büroangestellten verursacht wird.[25]) Aber sowohl bei der öffentlich-rechtlichen wie auch bei der privatrechtlichen Haftung trifft niemals die Haftpflicht den Amtsbeistand, weil er kein Rechtssubjekt ist, sondern immer seinen Träger (Errichtungsgemeinde, Gemeindeverband), der dann Regreß nehmen kann. Verjährung tritt ein nach dem Beamtenhaftpflichtgesetz nach drei Jahren, nach § 1833 B.G.B. erst nach dreißig Jahren. Bezüglich des Anstaltsbeistandes kommt § 31 B.G.B. in Frage.

4. Wenn § 1694 von Ansprüchen des Beistandes spricht, so sind in erster Linie damit gemeint: Ersatz von Aufwendungen, die der Beistand während seines Amtes gemacht hat (gemäß §§ 1694, 1835 I, 670). Dieses Ersatzrecht ist besonders wichtig für den Beistand, der nicht Vermögensverwaltung hat. Unter

---

[20]) Planck 1833, 1.

[21]) Ähnlich auch Spahn 211, Neumann 1833, 1.

[22]) Übereinstimmend Blume 1833, 1, R.G.K. 1833, 2, Stegemann 66.

[23]) Das schließt nicht aus, daß er dem Kinde nach § 823 schadenersatzpflichtig wird durch eine nicht als Beistand begangene Handlung.

[24]) R.: 1907, S. 1071, Nr. 55, 75.

[25]) Friedeberg-Polligkeit D (Anhang) XV. Beigabe 2 zu § 33 J.W.G.

Aufwendungen sind zu verstehen: Opfer an Vermögenswerten,[26]) so Reise- und Portokosten. Entscheidend ist hierbei nicht, ob sie erforderlich waren, sondern ein subjektiver Maßstab, ob sie der Beistand für erforderlich halten durfte (§ 670). Bei fahrlässigem Handeln ist somit sein Anspruch ausgeschlossen.

Weiter fällt (gemäß § 1837 II) unter Aufwendung solche Tätigkeit, die zum Gewerbe oder Berufe des Beistandes gehört. Denn er hat nur ganz allgemein für das Kind zu sorgen; für spezielle Dienste kann er sich fremder Hilfe bedienen. Leistet er sie selbst (sei es als Lehrer, Arzt oder Rechtsanwalt), so kann er auch dafür Ersatz verlangen.[27])[28])

Bestritten ist, ob auch der Zeitverlust schlechthin als Aufwendung anzusprechen ist. M. E. ist eine endgültige Entscheidung hier nicht zu treffen. Es wird vielmehr darauf abzustellen sein, ob der Beistand über viel freie Zeit verfügt (z. B. Rentner) oder ob für ihn Zeit gleich Geld ist (z. B. Arbeiter im Stundenverhältnis). Im letzten Falle dürfte dann ein entsprechender Ersatz angebracht sein,[29]) ohne daß es der Unentgeltlichkeit der Beistandschaft widerspräche, was die verneinende Ansicht immer betont.[30])

Sicherlich hat der Beistand keinen Anspruch auf Vergütung (s. unten); aber es ist m. E. etwas anderes, ob er ganz allgemein für seine gesamte Tätigkeit Entschädigung verlangt (das wäre Vergütung). Oder ob er in einem speziellen Falle Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst fordert. Ganz unhaltbar dürfte die Ansicht Plancks sein,[31]) der die Zulässigkeit eines Ersatzes von Aufwendungen für einen gestellten Vertreter anerkennt. Macht also der Beistand z. B. eine wichtige Reise selbst, so kann er keinerlei Ersatz für den ev. dadurch verlorenen Verdienst beanspruchen. Bedient er sich jedoch eines Dritten, so soll er die daraus entstandenen Kosten ersetzt bekommen.

Zum Ersatz von Aufwendungen gehört ferner auch die Befreiung von einer eingegangenen Verbindlichkeit (gemäß

26) R.G.K. § 670, 2.

27) Endemann 766.

28) Bezügl. der Rechtsanwaltskosten sei auf das Bayr. O.L.G. 4, 474 hingewiesen, wonach Schreibgebühren nicht in Ansatz zu bringen sind.

29) Ähnlich Staudinger § 1835, 2, c, Wodrig 94. Im Ergebnis übereinstimmend Stegemann 68; vgl. analog D.J.Z. 1907, 355 (unter Auslagen bei § 471, V Str.P.O. fällt auch Zeitversäumnis).

30) Blume 1835, 2, R.G.K. 1835, 1, Spahn 124, Crome 643, 15, Endemann 766: der Beistand mache Aufwendungen nicht für das Kind, sondern für sich selbst.

31) Planck 1835, 2, b.

§§ 256 2, 57) und die Verzinsung für aufgewendete Gelder. Schließlich hat er auch das Recht, von vornherein einen Vorschuß zu beanspruchen. Dies ist besonders wichtig für den Beistand, der nicht Vermögensverwaltung hat. Denn diesem stehen keine Vermögensgegenstände zur Verfügung, an die er sich halten kann.

b) § 1835 findet nicht Anwendung auf den Amts- und Anstaltsbeistand (gemäß den §§ 46, 47, 33 J.W.G.). Doch werden ihnen nach § 33 Absatz II Aufwendungen, die sie zum Zwecke der Führung der Beistandschaft machen, ersetzt. Der Unterschied zwischen § 1835 B.G.B. und § 33 J.W.G. liegt darin, daß kein Vorschuß zugebilligt wird. Ferner können ihre Dienste nicht als Aufwendungen gelten.[32])

5. Was die Vergütung anbetrifft, so ist zunächst zu betonen, daß die Beistandschaft unentgeltlich geführt wird (§§ 1694, 1836 I, 1); denn sie ist ein Ehrenamt. Doch kann das Vormundschaftsgericht für den Gegenvormund und demnach auch für den Beistand eine Vergütung gewähren[33]) „aus besonderen Gründen“[34]) (§ 1836 I, 2). Diese können liegen in besonders schwierigen Verhältnissen des Kindes, im großen Pflichteifer des Beistandes, im Erfolge seiner Tätigkeit.[35]) Doch kann sie nicht etwa deshalb abgelehnt werden, weil der Beistand vermögend ist.

Die Vergütung ist abhängig einmal von der Größe des Kindesvermögens und dann vom Umfange der Tätigkeit des Beistandes. Den Höchstbetrag auf 2 pro Mille des Kindesvermögens festzusetzen, wie die Reichstagskommission vorschlug, wurde abgelehnt.[36]) Die Vergütung stellt kein festes Einkommen dar, doch so lange sie gewährt wird, gibt sie (für die Vergangenheit) einen klagbaren Anspruch.[37]) Doch stellt die Bestallung, auf der die Vergütung vermerkt wird, keinen vollstreckbaren Titel dar. Sie kann für die Zukunft vom Gerichte beliebig geändert oder ihm auch entzogen werden (§ 1836 I, 1). Und das dann, wenn sich die Verhältnisse des Kindes ungünstig verändern, so daß eine Vergütung nicht mehr statthaft erscheint.

Gegen eine Ablehnung der Vergütung hat der Beistand die Beschwerde nach § 20 F.G.G. Gegen eine Bewilligung hat

[32]) Friedeberg-Polligkeit § 33 Bem. 15.
[33]) Anderer Ansicht Blume 1694, 5.
[34]) Anders Preuß. Vormundsch.O. § 34, III.
[35]) Mot. 4, 1183.
[36]) Prot. 4, 817.
[37]) Staudinger 1836, 4, d, Planck 1836, 3, Mot. 4, 1183.

umgekehrt die Mutter dieses Recht, da ihr Nutznießungsrecht am Kindesvermögen geschmälert wird.

b) Anwendbar auf den Amts- und Anstaltsbeistand bleibt nur der Grundsatz der Unentgeltlichkeit (§§ 1836 II B.G.B., 33 J.W.G.).

6. Als letztes enthält § 1694 Vorschriften über die Beendigung, auf die bereits oben (§ 8 ff.) näher eingegangen wurde.

§ 17. Der Spezialfall (§ 1693).

In allen diesen Punkten steht der Beistand dem Gegenvormund gleich (§ 1694). Seine rechtliche Stellung erweitert sich jedoch beträchtlich, sobald ihm die Vermögensverwaltung übertragen wird (§ 1693).[1]) Denn Vermögensverwaltung bedingt immer Vertretungsmacht. Und so hat auch der Verwaltungsbeistand gemäß § 1693 die Rechte und Pflichten eines Pflegers (1915). Das bedeutet, daß die Mutter aus ihrer Stellung gänzlich verdrängt wird.[2]) Sie verliert jede Einwirkung auf das Kind bezüglich seines Vermögens. Der Beistand handelt vollkommen selbständig, d. h. ohne Mutter, aber nicht ohne Vormundschaftsgericht und Gegenvormund. Denn deren Genehmigung bedarf er zu allen Rechtsgeschäften, bei denen der Vormund der Genehmigung des Gerichtes oder des Gegenvormundes bedarf.

Ein Streit ist entstanden darüber, ob die Bestimmungen des § 1694 auch für den Beistand nach § 1693 gelten. Das geht m. E. deutlich daraus hervor, daß § 1694 hinter § 1693 steht und somit sich auf alle vorangegangenen Paragraphen beziehen will. Der Beistand nach § 1694 ist der Normalfall, von dem sich der Verwaltungsbeistand abspaltet. Für ihn gelten daher im Prinzip dieselben Vorschriften, soweit sich nicht durch seine spezialisierte Stellung Abweichungen in seinen Rechten und Pflichten ergeben.[3])

a) Besser steht der Verwaltungsbeistand bezüglich der Aufwendungen. Denn da er das Vermögen verwaltet und Vertreter des Kindes ist, so kann er Geldbeträge dem Kindesvermögen entnehmen, ohne daß die Bestellung eines Pflegers erforderlich wäre. Denn der Beistand kontrahiert hier mit sich selbst in Erfüllung einer Verbindlichkeit (§§ 1795 II, 181).[4])

---

1) Dem ersten Entwurf war der Verwaltungsbeistand noch unbekannt. Prot. 4, 614.

2) Bayr. O.L.G. 13, 13.

3) Staudinger 1694, 2, R.G.K. 1, Stegemann 63, Wartenberg 79; anderer Ansicht nur Brinkmann 78.

4) Staudinger 1835, 3, a.

Bei der Rechnungslegung hat er die Aufwendungen vorzutragen. Das Gericht darf diese Beträge weder herauf- noch herabsetzen.[5]) Hat das Gericht sie nicht bemängelt, so sind sie trotzdem für das Kind nicht bindend. Der Beistand hat dann den Prozeßweg zu beschreiten.

b) Vergütung hat der Verwaltungsbeistand zu beanspruchen ohne weiteres wie der Vormund, nicht wie der gewöhnliche Beistand „nur aus besonderen Gründen" (§§ 1915, 1836).

2. a) Entsprechend seinen größeren Rechten haben sich auch seine Pflichten vermehrt. Was die Beaufsichtigung durch das Vormundschaftsgericht betrifft, so kann es verlangen, daß die zum Vermögensverzeichnis gehörenden Belege, Wertpapiere usw. vom Beistande vorgelegt werden. Gehört zum Vermögen ein Geschäft, so kann ferner bei Vorliegen besonderer Umstände auch eine Prüfung der Geschäftsführung durch einen Sachverständigen erfolgen.[6])

b) Seine Haftung richtet sich ebenso, wie die des gewöhnlichen Beistandes, nach § 1833. Außerdem steht dem Kinde noch § 61 [5] K.O. für den Fall des Konkurses des Beistands zu. Und ferner kann der Beistand aus besonderen Gründen zur Sicherheitsleistung angehalten werden (§ 1844). Von einer solchen hat das Gesetz beim gewöhnlichen Beistand abgesehen.[7]) Es erschien zu hart, ihm außer persönlichen Diensten auch noch Vermögensopfer aufzuerlegen, zumal er auch nicht Vertretungsmacht hat.

Über die Art derselben (§ 232 ff.) entscheidet das Gericht. Hat der Beistand Grundeigentum, so wird es in der Regel eine Sicherheitshypothek eintragen lassen (gemäß § 54 F.G.G.).[8]) Die Kosten der Sicherheit trägt das Kind (§ 1844 III). Bei der Hypothekbestellung ersetzt das Gericht die Mitwirkung des Kindes, sonst müßte ein Pfleger bestellt werden. Neben der Sicherheitshypothek kommt auch ein Pfandrecht an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe in Betracht. Es sei aber darauf hingewiesen, daß diese Form der Sicherheitsleistung für den Beistand nicht günstig ist. Das zeigt sich bei der Löschung der Hypothek. Sie ist von der Einwilligung des Kindes, zu dessen Sicherheit sie bestellt war, abhängig, bzw. von dessen Pfleger. Da meist erst nach Beendigung des Amtes des Beistandes die Hypothek gelöscht werden wird, so besteht die Mög-

[5]) Wodrig 94 und die dort Zit.
[6]) R.G.K. 1839, 1.
[7]) Opet-Blume 1694, 4, Planck 1694, I, 4; anderer Ansicht Neumann 1844, 3.
[8]) Staudinger 1844, 2.

lichkeit, daß das Kind den Wohnsitz wechselt. Oder gar die Einwilligung verweigert, so daß der Beistand nur auf den Klageweg angewiesen ist.

Wegen dieser Schwierigkeiten hat ihm das Gesetz zwei Rechtsmittel gegen die Auferlegung einer Sicherheitsleistung gegeben. Einmal die Beschwerde nach § 20 F.G.G. Und dann das Ablehnungs- bzw. Entlassungsrecht (nach den §§ 1786 II, 6, 1889, 1693).

Ob das Kind, vertreten durch den Pfleger, die Sicherheitsleistung einklagen kann,[9]) hängt davon ab, ob ihr Charakter privat- oder öffentlich-rechtlich ist. Letzteres dürfte zu bejahen sein, da sie nicht dem Kinde, sondern dem Staate gegenüber besteht; stellt sie sich doch dar als Ausfluß seiner Gehorsamspflicht gegenüber dem Vormundschaftsgericht.[10])

II. Ausgeschlossen sind durch § 33 I J.W.G. die Vorschriften des § 1836 I, 2, II für den Amts- und Anstaltsbeistand. Ferner auch § 1844, da für das Kindesvermögen das Vermögen der Errichtungsgemeinde, bzw. des Vereins hinreichende Sicherheiten bieten.[11])

B. Strafrechtlich.

§ 18. Der Beistand in strafrechtlicher Beziehung.

In strafrechtlicher Beziehung wäre zu untersuchen, ob der Beistand unter § 266 Str.G.B. fiele. Da das Strafgesetzbuch bereits vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch bestand, so ist ihm der Beistand unbekannt. Es zählt nur auf: Vormünder, Kuratoren usw. Nach herrschender Ansicht wird nun dem Vormund der Gegenvormund gleichgesetzt.[1])

Aber den Beistand gleich dem Gegenvormund und somit dem Vormund zu setzen, ist nicht angängig.[2]) Bereits oben wurde dargelegt, daß Beistand und Gegenvormund nicht gleich seien, sondern nur in verschiedenen Punkten gleich behandelt werden.[3]) § 266 Str.G.B. findet somit auf den gewöhnlichen

[9]) Dafür: Planck 1844, 7, Crome 657; dagegen: Endemann 752, 47, R.G.K. 1844, 3 (trotz Zulassung des Arrestes), Staudinger 1844, 3.

[10]) Staudinger a. a. O.

[11]) Friedeberg-Polligkeit § 33 Bem. 12.

[1]) So herrschende Meinung, besonders Frank § 266, II, 1, Binding I, 399.

[2]) Vgl. D.J.Z. 1896, 138: unter „Haftung" in § 1694 sei nach dem Zusammenhange nur die zivilrechtliche zu verstehen.

[3]) So auch herrschende Ansicht im Strafrecht: Frank § 266, II, 1, Olshausen 266, 4, a; ferner auch Staudinger § 1687, X.

Beistand keine Anwendung; dieser wird im Falle einer Veruntreuung nach § 246 Str.G.B. bestraft.

Anders jedoch der Verwaltungsbeistand. Er fällt unter den Begriff „Kuratoren". Denn ihm ist auf Grund eines gesetzlich bestehenden Schutzverhältnisses „die Wahrung spezieller und vorwiegend sachlicher Interessen" übertragen worden.[4]) Auf ihn ist somit § 266 Str.G.B. anwendbar.

2. Auch eine Bestrafung des Beistandes nach § 174 Str.G.B. ist unzulässig. Denn, wie bereits dargelegt, bestehen zwischen Kind und Beistand keinerlei Beziehungen, gemäß deren das Kind den Weisungen des Beistandes unterworfen wäre. Das Kind kann somit nicht als sein Pflegebefohlener angesehen werden.[5])

VI. Teil.

Einfluß der Beistandschaft auf die elterliche Gewalt der Mutter.

§ 19. Im Innenverhältnis.

Um eine vollständige und abgerundete Darstellung von der Beistandschaft und ihrer rechtlichen Bedeutung zu geben, ist es m. E. unerläßlich, auf ihre Auswirkung auf die elterliche Gewalt der Mutter einzugehen.

Gezeigt wurde bereits, daß bei der Unterstützungs- und Überwachungsfunktion des Beistandes die elterliche Gewalt rechtlich völlig intakt bleibt. Ganz anders beim Verwaltungsbeistand, der die Mutter aus ihrer rechtlichen Stellung verdrängt und einen Teil ihrer Rechte auf sich überträgt. Der Beistand mit Genehmigungsfunktion wiederum hält sich mit seinem Einfluß in der Mitte. Er schränkt die elterliche Gewalt der Mutter nur in besonders festgelegten, allerdings wichtigen Punkten ein. So besonders beim Abschluß von Rechtsgeschäften. Holt die Mutter seine Genehmigung nicht ein, so erleidet sie in ihrer Rechtsstellung eine solche Einbuße, daß sie rechtlich einem Minderjährigen gleichgestellt wird (gemäß §§ 1828—1832; 1643 ^{3}, 1686). Das soll im Einzelnen dargelegt werden und zwar zunächst bei einem Vertrage.

1. Schließt die Mutter einen Vertrag, so muß zu seiner Gültigkeit entweder die „Genehmigung" des Beistandes vorliegen oder er muß ihn nachträglich genehmigen (§ 1829 ^{1}).

[4]) R.G.Str. 35, 338.
[5]) R.G.Str. 44, 183.

Ohne die erforderliche Genehmigung des Beistandes ist der Vertrag nur schwebend wirksam (§ 1829 I).

Bemerkt sei zuvor noch, daß das Gesetz hier von der im ersten Teile des B.G.B. üblichen Terminologie abweicht. Dort ist Genehmigung nur im Sinne von nachträglicher Zustimmung gebräuchlich, während hier auch als vorherige Zustimmung (sonst Einwilligung). Diese Verschiedenheit in der Nomenklatur läßt sich dahin erklären, daß die Genehmigung hier kein Mitwirken schlechthin am Rechtsgeschäft bedeutet, sondern „Erteilung von Vertretungsmacht durch öffentlich-rechtliche Anordnung",[1]) also Zustimmung kraft Aufsichtsrechtes. Deshalb kann diese „Genehmigung" auch durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Und ferner darf sie nicht dem Dritten gegenüber erklärt werden, sondern nur der Mutter gegenüber (§ 1828) (anders § 182). Der Vertrag wird aber erst wirksam durch die Mitteilung der Mutter an den Drittkontrahenten.

Um diesem oben dargelegten Schwebezustand ein Ende zu machen, hat der Dritte das Recht, von der Mutter eine Erklärung dahin zu fordern, ob die Genehmigung erteilt sei. Und nicht vom Beistand, wie von einigen Verfassern[2]) vertreten wird. Denn § 1829 II lautet: Fordert der andere Teil den Vormund zur Mitteilung auf . . . Und die Mutter hat nach § 1690 die Stellung wie ein Vormund. Kommt sie dieser Aufforderung binnen zwei Wochen nicht nach, so gilt die Genehmigung als verweigert (§ 1829 II); andernfalls wird das Rechtsgeschäft mit rückwirkender Kraft voll wirksam. Zu bemerken sei noch, daß gemäß § 1829 III die Genehmigung des inzwischen volljährig gewordenen Kindes an Stelle derjenigen des Beistandes tritt.

Stirbt das Kind während des Schwebezustandes, so ist zu prüfen, ob der Kontrahent auch mit den Erben des Kindes das Rechtsgeschäft abschließen würde. Geht aus den Umständen hervor, daß dies nicht der Fall, so ist das Geschäft hinfällig. Andererseits steht dem Erben wohl das Recht zu, durch eigne Genehmigung das Rechtsgeschäft perfekt zu machen, dem das Vormundschaftsgericht wegen des erfolgten Todes des Kindes die Genehmigung nicht mehr hat erteilen können.[3]) Denn auch noch „schwebende Rechte" sind zu dem Vermögen zu rechnen, das nach § 1922 auf den Erben übergeht.[4])

---

[1]) Blume 1690, 5, vgl. ferner Blume in Iherings Jahrb. 48, 426.

[2]) So Wodrig 63, Stegemann 49; wie im Text Brinkmann 55.

[3]) O.L.G. 4, 416, vgl. auch Breit i. Z.B. 4, 599.

[4]) So auch Wodrig 63.

Der andere Teil ist an den Vertrag gebunden, falls nicht die Ausnahme von § 1830 vorliegt. Hat die Mutter nämlich dem Dritten gegenüber der Wahrheit zuwider die Genehmigung behauptet, so ist dieser bis zur nachträglichen Genehmigung zum Widerrufe berechtigt. Es sei denn, daß ihm das Fehlen der Genehmigung bei Abschluß des Vertrages bekannt war.

2. Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte sind die Erfordernisse viel strenger. Ohne „Genehmigung" des Beistandes ist es unwirksam. Es gibt keine nachträgliche Heilung. Auch besteht hier ein Formerfordernis: Die Genehmigung muß schriftlich vorgelegt werden. Weist der Kontrahent wegen Verstoß gegen diese Bestimmung das Rechtsgeschäft unverzüglich zurück, so ist es trotz Genehmigung unwirksam (§ 1831).

§ 20. Der Einfluß des Beistandes auf die elterliche Gewalt der Mutter im Außenverhältnis.

Diese eben dargelegten Tatsachen sind von schwerwiegender Bedeutung für die Verkehrssicherheit.[1] Denn es ist nach außen nicht erkenntlich, ob der Mutter ein Beistand bestellt ist oder nicht. Und eine öffentliche Bekanntmachung (wie z. B. bei der Entmündigung) kennt das Gesetz nicht.[2]

Der Dritte, der mit der Mutter als Gewaltinhaberin in rechtsgeschäftlichen Verkehr tritt, muß deshalb immer prüfen, ob und wieweit die Mutter verbeistandet ist, also die Genehmigung des Beistandes erforderlich ist. Ein unbedingt zuverlässiges Resultat wird er jedoch — um es vorweg zu nehmen — nur in den seltensten Fällen erlangen.

1. W i e w e i t die Mutter verbeistandet ist, ergibt sich aus der Einsicht in die Bestallungsurkunde, die Bestimmungen über den Umfang des Wirkungskreises enthält (§ 1688 III). Doch hat die Bestallung keineswegs die Bedeutung, daß der gutgläubige Dritte sich unbedingt auf ihre Richtigkeit verlassen kann. Es ist möglich — und dagegen ist der Dritte, anders wie bei der Vollmacht, nicht geschützt —, daß der Inhalt der Bestallung bereits durch neue Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts überholt ist.[3]) Um diesem Übel einigermaßen abzuhelfen, hat Kujawa vorgeschlagen,[4]) daß z. B. der Grundbuchrichter sich bei jeder Vollmachtsurkunde noch eine zweite ausstellen lasse dahin, daß die erste nicht geändert sei. Dieser Vorschlag ist aber als zu weit-

---

[1]) Vgl. dazu Altsmann: Gutachtliche Äußerungen 4, 379, 410; Arch. f. ziv. Praxis 76, 359.

[2]) Knitschky 262, Opet-Blume 1692, 2.

[3]) R.G.K. 1791, 1.

[4]) In Gruchots Beiträgen 45, 497.

gehend abzulehnen. Außerdem verbürgt auch er nicht unbedingte Richtigkeit, da auch nach Bescheinigung noch eine Änderung eingetreten sein kann.

2. Ob die Mutter verbeistandet ist, das erfährt der Dritte, indem er sich von der Mutter einen Nachweis geben läßt. Denn gemäß § 34 2 F.G.G. kann die Mutter vom zuständigen A.G. ein Zeugnis darüber verlangen, daß ihr ein Beistand nicht bestellt ist. Ein solches Negativattest ist ihr kostenfrei zu erteilen.[5])

Hieraus geht aber nur hervor, daß gerade bei dem betreffenden Gericht keine Beistandschaft besteht. Doch ist sehr wohl denkbar, daß sie bei einem anderen A.G. anhängig ist,[6]) z. B. wenn sie an ein anderes Gericht aus wichtigen Gründen abgegeben wurde (§ 46 F.G.G.). Zu beachten ist in diesem Zusammenhange auch der wichtige § 7 F.G.G., nach dem die von einem örtlich unzuständigen Gericht angeordnete Beistandschaft nicht unwirksam ist.

Abhilfe bringt es auch nicht, wenn man eine Vermutung für die Unbeschränktheit der elterlichen Gewalt der Mutter aufstellt, weil doch die Beistandschaft einen Ausnahmefall bilde.[7]) Denn ganz abgesehen davon, daß das mit Recht bestritten ist,[8]) kommt man damit m. E. praktisch nicht weiter.

Die Verbeistandung der Mutter ist sonach positiv nicht festzustellen; es sei denn, daß die Mutter sie offen bekennt. Es tauchen hier demnach dieselben Probleme und Bedenken auf, wie beim entmündigten Geisteskranken.[9])

II. Im Anschluß hieran sei noch ein anderes. in der Literatur häufig, aber nicht präzis behandeltes Problem berührt: Die Stellung der verbeistandeten Mutter im Grundbuchverkehr. Daß der Grundbuchrichter ein Negativattest von ihr fordern kann, ergibt sich aus § 29 G.B.O. Er kann sich aber auch selber Auskunft einholen (§ 13 G.B.O.). Daraus erhellt, daß die Beweise über die Verbeistandung nicht immer öffentliche Urkunden zu sein brauchen. Somit ergibt sich von selbst die Kernfrage: Wann kann der Grundbuchrichter einen solchen Nachweis von der Mutter verlangen? Sie allgemein zu beantworten, ist unmöglich. Nur soviel ist zu sagen: Der Richter hat unter Be-

---

5) Erl. v. 6. 7. 1900, zit. bei Kujawa in Gruchots Beiträgen 45, 496.

6) Planck § 1687, 7.

7) Staudinger 1690, 7, Crome 533.

8) Justizm.-Erl. v. 6. 7. 1900, R. 06, 521 Nr. 1243, O.L.G. 5, 5; 12, 341, Endemann 625.

9) Opet 319.

rücksichtigung der konkreten Umstände von Fall zu Fall zu prüfen, ob Grund zu der Annahme vorliegt, daß ein Beistand bestellt sei.[10]) Und nur dann hat er den Nachweis der Nichtverbeistandung zu fordern. Er darf also weder von vornherein einen Nachweis verlangen und etwa im Weigerungsfalle die betreffende Eintragung zurückweisen. Noch darf er ohne weiteres eine Bescheinigung eines früher zuständigen Gerichtes einfordern. Letzteres wäre nur aus besonderen Gründen zulässig. Nicht unerwähnt sei gelassen die abweichende Meinung Endemanns,[11]) nach der der Grundbuchbeamte von einer öffentlichen Urkunde nur dann absehen kann, wenn ihm bekannt oder aus sonstigen Gründen erwiesen ist, daß ein Beistand nicht bestellt ist.

VII. Teil.

§ 21. Kritik.

Das Institut der Beistandschaft war bei seiner Einführung in das B.G.B. der Gegenstand lebhaften Meinungsstreites. Doch bald zeigte sich, daß die Entwurfsliteratur sich im ganzen zustimmend verhielt.[1]) Nur Gierke blieb ablehnend und vertrat die Ansicht, daß „mit der Einführung der Beistandschaft als allein zulässiger Ergänzung der mütterlichen Gewalt denn doch die geschäftliche Fähigkeit und Neigung der deutschen Frau weit überschätzt wird".[2])

Mehr als ein Vierteljahrhundert ist seitdem verflossen und es muß festgestellt werden: Der Beistand hat keine weite Verbreitung gefunden.[3]) Das hat wohl seinen Grund darin, daß

---

[10]) O.L.G. 5, 5; 12, 340, Zentralbl. 6, 756, Wartenberg 93, Wodrig 67.

[11]) Endemann 625, 45, ebenso Consbruch in R. 01, 551.

[1]) Vgl. Verhandlungen des 19. D.J.T. Pfaff, Kohler 2, 157, 227.

[2]) Gutachten über einen Entwurf zum B.G.B. 4, 470.

[3]) Nach Durchsicht des Materials des Städtischen Jugendamtes Breslau (Gemeindewaisenrat) ergeben sich ungefähr folgende Zahlen, die die verschwindend geringe praktische Verwendung des Instituts des Beistandes gegenüber anderen Instituten deutlich machen. Es wurden bestellt:

	Beistände	Vormünder und Pfleger	
1915	120	3716	davon entfallen auf Pfleger rd. 1000.
1917	113	2662	
1926	104	3710	

der Vater ihn nicht bestellt, weil bei Errichtung einer letztwilligen Verfügung wohl immer hauptsächlich an die Regelung der materiellen Güter gedacht wird. Die Mutter — Witwe wird, falls das Institut ihr bekannt sein sollte, fürchten, ihre Selbständigkeit durch einen Beistand zu sehr zu beschränken. Und was die gerichtliche Bestellung betrifft, so wird es wohl meist bei seinem Eingreifen für eine Beistandbestellung zu spät sein.

Deshalb ist von verschiedenen Seiten[4]) behauptet worden, der Beistand sei nur als Übergangsvorschrift zu werten und die Bestimmungen der §§ 1667—1670 genügten vollkommen. Daß der Beistand keineswegs für die Übergangszeit geschaffen sein soll, zeigt sein großzügiger Ausbau im öffentlichen Recht in der Gestalt des Amts- und Anstaltsbeistand, auf den hier kurz eingegangen wurde. Wenn ferner die §§ 1667 ff. dem Beistande vorgezogen werden, so verrät das einen Mangel an Verständnis für das eigentliche Wesen des Beistandes. §§ 1667 ff. nehmen der Mutter das Kind ganz. Aber die Mutter hat ein natürliches Recht auf ihre Kinder; sie gehören zu ihr, solange wie möglich. Die Beistandschaft allein ist das vorzügliche Mittel, um der unfähigen Mutter die Kinder zu belassen.

Auch von ganz anderer Seite sind Angriffe auf den Beistand gemacht worden, nämlich von seiten der Frauenbewegung. Allzu subjektive Einstellung trübt hier den Blick. Denn die elterliche Gewalt der Mutter wird durch den Beistand durchaus nicht zum Schein.[5]) Dem Gesetz ist keineswegs der Vorwurf einer ungerechtfertigten Beschränkung der Frau zu machen. Die Beistandschaft ist ein Ausnahmefall, und es hängt allein von den Fähigkeiten und Eigenschaften der Frau ab, ob sie zur Anwendung kommt.

II. Andererseits haben diejenigen, die das Institut anerkennen, Reformvorschläge gemacht. So Stegemann,[6]) der statt einer dauernden Betätigung des Beistands nur eine zeitlich begrenzte empfiehlt. Das ist jedoch, wie oben (§ 11) gezeigt, auch bei der jetzigen Rechtslage schon möglich.

Ferner sei hingewiesen auf die Ausführungen[7]) Samters: statt einer Respektsperson soll der Beistand zum bezahlten Angestellten werden. Obgleich dieser Vorschlag in jeder Abhandlung über den Beistand wieder aufgegriffen wird,[8]) so steht ihm

---

[4]) So v. Rothe 39 (1905), Osterwald 173 (1920).

[5]) Klara Eck, Arch. f. b. R. 41, 148.

[6]) S. 77.

[7]) D.J.Z. 1904, 1020.

[8]) U. a. Stegemann S. 77, Osterwald S. 172 stimmt dem „rückhaltlos“ zu. Auch empfohlen durch allgem. Verf. vom 21. 12. 1918.

m. E. ein großes Bedenken entgegen. Denn bei einem berufsmäßigen Ratgeber wird das unbedingt nötige Vertrauensverhältnis fehlen, das erst ein wertvolles Beraten möglich macht.

Auch wenn Samter einen weiteren Ausbau des Instituts des Beistands wünscht, dahin, daß auch für geschäftsunkundige, kinderlose Witwen und für ungewandte, unverheiratete Frauen eine berufsmäßige Beistandschaft eingerichtet wird, so ist zu sagen, daß eine solche Ausdehnung nach mehr als 20 Jahren nicht mehr befürwortet werden kann. Sie ist jetzt gegenstandslos geworden, wo allenthalben Auskunftsstellen eingerichtet werden, die Frauen und Mädchen ratend zur Seite stehen und die überdies den nicht übersehbaren Vorzug der Unentgeltlichkeit haben. Als solche Einrichtungen kämen in Betracht: die Rechtsberatungsstelle für Frauen und Mädchen, die Volksberatungsstelle, die Beratungsstelle für soziale Fragen. Und wo solche Institute fehlen, da dürften auch weiterhin für solche Fälle Pfarrer und Lehrer als die „geborenen Beistände" anzusehen sein. Nicht unerwähnt sei übrigens in diesem Zusammenhang der große Schutz gelassen, den die Gewerkschaften ihren weiblichen Mitgliedern nicht nur bezüglich rein rechtlicher Bestimmungen, sondern auch in sonstigen Fragen bieten.

III. Das sei kurz die Kritik, die von anderer Seite am Institut der Beistandschaft geübt wurde. Aus dem Gesagten ging bereits hervor, daß Verfasser den Beistand als „geeignetes Mittel zum Schutz vor Vernachlässigung und wirtschaftlicher Schädigung"[9]) der Kinder ansieht, dem eine größere Verbreitung zu wünschen ist. Daß die Beistandschaft durch die Schutzaufsicht eine merkliche Einbuße erleiden wird, dürfte kaum zu erwarten sein, da Beistände nur für persönliche Angelegenheiten wohl verhältnismäßig selten vorkommen.

Im folgenden soll noch versucht werden, auch von dieser Seite zu dem geltenden Rechtszustand des Beistandes Stellung zu nehmen. Erwähnt sei zunächst noch einmal die durch die Verbeistandung bedingte Verkehrsunsicherheit. Um dem abzuhelfen, wäre beizustimmen dem Vorschlage Wartenbergs,[10]) wonach Behörden, ähnlich den Strafregisterbehörden, eingerichtet werden sollen. Ihnen ist jede Verbeistandung mitzuteilen, und sie haben Auskunft zu geben, auch an Privatpersonen, über die Beistandsbestellung bzw. Nichtbestellung.

---

[9]) S. allgem. Verf. vom 21. 12. 1918, ähnlich auch Wartenberg 97.

[10]) Wartenberg 97.

Ferner sei auf eine Lücke des geltenden Rechts hingewiesen, die bei einem Sonderfalle zutage tritt und m. W. zum ersten Male von Wartenberg[11]) hervorgehoben wird. Der schuldlos geschiedenen Frau nämlich steht nur die Sorge für die Person des Kindes zu. Der für schuldig erklärte Mann aber behält die elterliche Gewalt. Die Mutter, die die Kinder erzieht, hat somit nicht das Recht, sich einen Beistand zu bestellen. Nun erstrebt die Denkschrift des Bundes Deutscher Frauenvereine eine Reform dahin, daß der geschiedene Ehegatte, der die Sorge für die Person des Kindes hat, gleichzeitig die elterliche Gewalt erlangen soll. Falls sich bei der Erziehung oder Verwaltung des Kindesvermögens eine Unterstützung oder Überwachung als notwendig herausstellt, so kann der geschiedenen Frau also danach ein Beistand bestellt werden.[12]) Seinen gesetzlichen Niederschlag soll diese Forderung finden in einem neuen § 1687 a.[13])

Weiterhin versucht die Denkschrift dem Beistande noch ein neues Gebiet zuzuweisen. Nach heutigem Recht verliert die Mutter bei Wiederverheiratung die elterliche Gewalt (§ 1697), während der Vater sie im gleichen Falle behält. Diese sachlich ungerechtfertigten Bestimmungen[14]) will die Denkschrift beseitigt wissen. Vater wie Mutter sollen bei Wiederverheiratung die elterliche Gewalt behalten; das Vormundschaftsgericht hat jedoch zu prüfen, ob nicht die Bestellung eines Beistands zweckmäßig ist, um die Rechte der Kinder aus erster Ehe gegenüber der Stiefmutter oder dem Stiefvater wahrzunehmen. Nach geltendem Rechte erhält die Mutter bekanntlich einen Vormund, der nur insoweit gesetzlicher Beistand ist, als der Mutter die Sorge für die Person des Kindes zusteht (§ 1697).

Zum Abschluß sei auch hier ein Vorschlag zum weiteren Ausbau des Beistands vorgebracht: nämlich die Verbeistandung des Vaters. Lehrt nicht die tägliche Erfahrung, daß es nicht nur geschäftsungewandte Frauen gibt? Und wie oft ist der Vater einfach nicht imstande, seine Kinder zu erziehen. Überdies wäre eine Kontrolle des Vaters bei den Rechtsgeschäften erwünscht, bei denen eine Genehmigung des Vormundschafts-

---

11) Wartenberg 96.

12) S. 46.

13) S. 94: außer in den Fällen des § 1687 kann das Vormundschaftsgericht einen Beistand bestellen, wenn dies im Interesse des Kindes wünschenswert erscheint. Insbesondere nach Maßgabe des § 1635 . . .

14) S. nähere Ausführung in Denkschrift S. 47.

gerichts nicht erforderlich ist (so bei den Fällen des § 1822 4, 6, 7, 12, 13).[15])

Hinzuweisen sei hier, daß das ausländische Recht in dieser Beziehung konsequenter ist und wenigstens Ansätze nach dieser Richtung hin kennt. So wandelt sich die elterliche Gewalt nach Cod. Civ. nach dem Tode jedes der Eltern zu einer Art gesetzlicher Vormundschaft um. Das Gesetz unterwirft demnach sowohl den verwitweten Vater wie auch die verwitwete Mutter der Kontrolle des Vormunds, Gegenvormunds und Familienrats.[16])

Das englische Recht[17]) läßt seit der Guardianship of Infants Act (1886) zu, daß die Mutter durch Testament dem Vater ebenso, wie er ihr, einen Vormund beiordnet. Dieser beginnt seine Tätigkeit, wenn das Gericht anerkennt, daß das Wohl des Kindes es verlangt.

Auch die Denkschrift vertritt den Standpunkt, daß die jetzige verschiedene Behandlung der väterlichen und mütterlichen Rechte nicht der Gleichberechtigung der Geschlechter entspreche.[18]) Sie empfiehlt daher, auch der Mutter das Recht zu geben, testamentarisch ihrem Ehemanne einen Beistand zu bestellen. Sie bringt dies zum Ausdruck in einem Entwurf zur Abänderung des § 1687:[19])

Das Vormundschaftsgericht hat einen Beistand zu bestellen:

1. Wenn der Vater oder die Mutter die Bestellung nach Maßgabe des § 1777 angeordnet haben.
2. Wenn ein Elternteil die Bestellung für sich beantragt.
3. Unverändert.

---

[15]) Übereinstimmt Marianne Weber S. 447, Klara Eck 149.
[16]) Weber S. 447.
[17]) Weber S. 367.
[18]) S. 47.
[19]) S. 93.

Literaturverzeichnis.

Adam, D.J.Z. 1906, 590.
Altsmann, Archiv f. ziv. Praxis 76, 359.
v. Blume, Iherings Jahrb. f. d. Dogmatik d. B.R. 49, 1281 (1905).
Breit, Zentralblatt f. freiw. Gerichtsbark. u. Notariat 4, 569 (1904).
Brinkmann, Der Beistand der Mutter nach B.G.B., Greifswald (1915).
Cohen, D.J.Z. 1907, 185.
Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. 4, Tübingen 1908.
Drewes-Sandré, Kommentar zum Jugend-Wohlfahrtsgesetz, Berlin 1924.
Eck, Clara, Die elterliche Gewalt im B.G.B. (Archiv f. B.R. 41, 1 ff., 1908).
Endemann, Lehrbuch des B.R., 2. Bd. 2. Abt. Familienrecht, Berlin 1908.
Fraenkel, Das Familienrecht des B.G.B., Hannover 1898.
Friedeberg-Polligkeit, Kommentar zum Jugendwohlgesetz, Berlin 1923.
Gierke, Gutachten über den Entwurf eines B.G.B., Bd. 4.
Gimmerthal, Archiv f. b. R. 29, 267 ff. (1906).
Jastrow, Das Recht der Frau nach B.G.B., Berlin 1899.
Knitschky, Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach B.G.B., Berlin 1899.
Kommentar der Reichsgerichtsräte, 3. Bd., 5. Aufl., Berlin 1923.
Neumann, Handausgabe des B.G.B., 2. Bd., 6. Aufl., Berlin 1912.
Opet, Das Verwandtschaftsrecht nach B.G.B. für das Deutsche Reich, Berlin 1912.
Opet-v. Blume, Kommentar zum B.G.B., Familienrecht, Berlin 1906.
Osterwald, Die elterliche Gewalt der Mutter, Berlin 1920.
Planck, B.G.B., 4. Buch: Familienrecht, 3. Aufl., Berlin 1906.
Pogge, D.J.Z. 1907, 710.
Fritzl, Zeitschrift f. d. Notariat u. freiw. Rechtspflege der Gerichte in Bayern, 2. Bd., N.F., 53 ff.
Rothe, Die elterliche Gewalt der Mutter nach B.G.B., Berlin 1905.
Salinger, Zentralblatt f. freiw. Gerichtsbarkeit u. Notariat 2, 99 (1901).
Samter, D.J.Z. 1904, 1018.
Schroeder, Archiv f. ziv. Praxis 97, 361.

Spahn, Verwandtschaft und Vormundschaft nach B.G.B., Berlin 1901.
Staudinger, Kommentar zum B.G.B., 4. Bd., 7./8. Aufl., Berlin 1913.
Stegemann, Die Beistandschaft nach B.G.B., Erlangen 1911.
Wartenberg, Der Beistand der Mutter, Berlin 1919.
Weber, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung, Tübingen 1907.
Weißweiler, Die Ausübung der elterlichen Gewalt und die Stellung des Beistands, Berlin 1900.
Wodrig, Das Amt des Beistandes nach B.G.B., Erlangen 1908.

Archiv für Bürgerliches Recht.
Archiv für ziv. Praxis.
Denkschrift zum Entwurf eines B.G.B.., 4. Aufl., Berlin 1896.
Deutsche Juristen-Zeitung (D.J.Z.).
Entscheidung der R.G. in ziv. Sachen (R.G.).
Entscheidung des R.G. in Strafsachen (R.G.Str.).
Entwurf II = revidierter Entwurf zum B.G.B., 2. Lesung (Fassung vom 22. 10. 1895).
Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerl. Rechts.
Juristische Wochenschrift, herausgegeben von Hugo Neumann.
Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Motive zum Entwurf eines B.G.B. für das Deutsche Reich, Bd. 4, Berlin 1888.
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfes des B.G.B., bearbeitet von Achilles, Gebhard, Spahn, Bd. 4.
Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand.
Rechtssprechung der Oberlandesgerichte (Mugdan und Falkmann) (O.L.G.).
Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
Seufferts Archiv für Entscheidung der obersten Gerichte des Deutschen Reiches.
Verhandlung des 19. Juristentages (Pfaff, Kohler).
Zeitschrift für das Notariat und die freiwillige Rechtspflege der Gerichte in Bayern.
Zentralblatt für die freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat.
Vorschläge zur Umgestaltung des Rechts der Ehescheidung und der elterlichen Gewalt (Denkschrift des Bundes Deutscher Frauenvereine, verfaßt von Marie Munk) (1923).

Lebenslauf.

Ich wurde geboren am 3. Mai 1902 zu Reinerz (Grafschaft Glatz) als Tochter des Ingenieurs Julius Schmidt und seiner Ehefrau Helene, geb. Thomas. Nach wechselndem Schulbesuch (Volksschule, Mittelschule) durchlief ich die Gymnasialabteilung der Städt. Augustaschule in Breslau, legte dort das Abiturientenexamen ab und studierte dann an der Friedrich Wilhelm-Universität in Breslau.

Lotte Schmidt.